

KREIS LIPPE

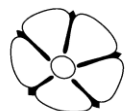
Landschaftsplan

Nr. 4

"Kalletal"

Bei dem hier vorliegenden Exemplar handelt es sich um eine Lesefassung, in der Ursprungsplan und erste Änderung zusammengeführt werden. Die Originale sind einzusehen bei der untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Lippe*service*

Inhaltsverzeichnis

0. VORBEMERKUNG

- 0.1 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes
- 0.2 Kartenunterlagen
- 0.3 1. Änderung des Landschaftsplanes

1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	7
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	8
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	14
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	16
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	17
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	18
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	19
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	24
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	26
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG)	27
2.1 Naturschutzgebiete	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	30
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	41
2.2 Landschaftsschutzgebiete	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	80
- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	82
2.3 Naturdenkmale	
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	138
- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	141
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	
- Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	155
- Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	155
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	
3.1 Natürliche Entwicklung	156
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	157
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	164
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	168

5.1	Anlage naturnaher Lebensräume	169
5.2	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	170
5.3	Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	180
5.4	Anpflanzungen	184
5.5	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	203
6.	GENEHMIGUNGSVERMERKE	206

0.1 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. dem Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB).

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Kalletal" wurde vom Kreistag am 20.02.1989 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde die Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Hannover, beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet "Kalletal".

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- die Zweckbestimmung für Brachflächen
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch die Planungsgruppe Ökologie und Umwelt/Hannover,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage sowie
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Gemeinde Kalletal.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz geltend unmittelbar.

0.2 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 4 Blätter unterteilt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs

die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein könnten, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis erstellt und detaillierte Beschreibungen des Grenzverlaufes der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen textlich festgesetzt.

Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG in den Naturschutzgebieten sind in den Detailkarten lagemäßig verzeichnet. Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit. Die nicht rechtsverbindlichen Kopien der Detailkarten können bei der Gemeinde Kalletal eingesehen werden.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

0.3 1. Änderung des Landschaftsplanes

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die Vogelschutzrichtlinie (1979) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL 1992) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auszuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Jahre 2000 insgesamt 490 FFH-Gebiete und 15 EG-Vogelschutzgebiete mit ca. 6,7% der Landesfläche an die EU-Kommission gemeldet. Durch obige Richtlinie ist das Land NRW ferner verpflichtet, die gemeldeten Gebiete bis zum Jahre 2004 in und außerhalb der Landschaftsplanung, ergänzt durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft zu schützen.

Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19ff. LG zu erklären. Am 02.04.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie durch den Kreis Lippe im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt.

In seiner Sitzung am 17.12.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 4 „Kalletal“ zu ändern. Die Änderung des Landschaftsplanes umfasst die Sicherung des FFH-Gebietes „Rotenberg, Bärenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg“ durch Erweiterung des bereits im Landschaftsplan rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebietes „Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg“ um die darüber hinausgehenden als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen.

Die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt gemäß § 27 (1) in Verbindung mit § 29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S.568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW S.708) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NRW S.683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV.NRW S.934) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S.1439).

Das Plangebiet der ersten Änderung des Landschaftsplanes umfasst Bereiche der Gemeinde Kalletal mit den Gemarkungen Heidelberg (tw.), Hohenhausen (tw.) und Langenholzhausen (tw.).

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungen. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Landschaftsplanes traten die bis dahin rechtskräftigen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung außer Kraft.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG NW sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG NW sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG NW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG NW lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, 	<p>Darüber hinaus kommt dem Raum eine hohe bis mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu. Der Kalldorfer Sattel hat als Grundwasserspeicher und -bildner eine besonders wichtige Funktion. Eine Vielzahl ergiebiger Quellaustritte, insbesondere im Bereich stark geneigter Hänge mit schluffigen Lehmböden weist auf die Bedeutung des Wasserhaushaltes in diesem Entwicklungsraum hin.</p> <p>Weiterhin übernehmen insbesondere die Waldbereiche des Raumes wichtige klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete, wobei in der Regel ein ungehinderter Abfluß in die Täler gewährleistet ist.</p> <p>Aufgrund der geologischen Verhältnisse besitzt der Entwicklungsraum vielfältige, artreiche Strukturen, die gemeinsam mit dem bewegten Relief zu einer hohen Erholungseignung führen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, daß die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, prägende Ortschaften sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Erdfälle, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 und 23 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Kernzonen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und -unterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, 	<p>Zu den zu erhaltenden Ortschaften gehören insbesondere Faulensiek, Brosen, Henstorf, Rafeld, Osterhagen/Hagen, Tevenhausen (Dorfstraße), Rentorf, Niedermeien.</p> <p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. Anlage von Ackerrandstreifen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung der Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Fischteiche zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefaßte Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, <ul style="list-style-type: none"> - den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren, - in den nach § 22 geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Kernzonen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständig, einheimisch, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, 	<p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none">- in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständig, einheimisch, standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife hier zu beseitigen,- bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständig, einheimisch, standortgerechte Arten zu verwenden,- Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen,- Zersiedlungen zu vermeiden,- Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,- landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige Ackerlagen der ebenen Lagen sowie schwach bis mäßig geneigte Hänge des Keuperberglandes. <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um zum Teil tiefgründige ertragreiche Böden in Lagen z.T. über 6 v.H. Hangneigung, die sich in besonderem Maße für eine intensivere Landwirtschaft eignen und daher vergleichsweise nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.</p> <p>In ebenen und schwach geneigten Lagen kommt es allerdings z.T. zu Staunäsebildungen.</p> <p>Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Durchlässigkeit der Deckschichten in Teilbereichen sehr hoch.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist aufgrund der morphologischen Verhältnisse potentiell von Bedeutung für die extensive Erholung. Durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen kann das Landschaftsbild in seiner Erlebnisvielfalt jedoch gesteigert werden.</p> <p>Hierzu gehört u.a. die nachhaltige Sicherung der Böden, insbesondere der erosionsgefährdeten Lehmböden, durch Erosionsschutzmaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitt zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, - unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern, - kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln. 	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Betrieb befindliche bzw. noch nicht abschließend rekultivierte Abgrabungen und Deponien bzw. Aufschüttungen, <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrabungen und Auffüllungen zu rekultivieren, - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln, - Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen, - mindestens 30 % der Flächen für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen, - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten, 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden im Plangebiet betriebenen bzw. noch nicht abschließend rekultivierten Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinbruch Talle/Röntorf - Tongrube Hohenhausen - Steinbruch Herberg - Steinbruch östlich Asendorf - Abgrabung Varenholz <p>Mit dem Entwicklungsziel Wiederherstellung wird die Herrichtung der Abgrabungen und Auffüllungen nach den vorliegenden Fachplänen angestrebt. Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die Änderung der entsprechenden Auflagen der Abgrabungs- bzw. Verfüllungsgenehmigung für die betroffenen Flächen.</p> <p>Rekultivierungs- und Ersatzmaßnahmen sind einvernehmlich zwischen dem Betreiber der Anlage und der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Werden dabei forstliche Belange berührt, erfolgt eine Beteiligung der Forstbehörde gemäß Zusammenarbeitsvertrag.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausbau wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene freizeitspezifische Einrichtungen und Anlagen mit intensiver Erholungsnutzung in der Weseraue. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen, - den Erholungsverkehr zu konzentrieren und zu lenken unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, - naturnahe Bereiche zu erhalten und gegen Beeinträchtigungen zu schützen, - die Übergangsbereiche zur freien Landschaft naturnah zu gestalten. 	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird für einen Raum ausgewiesen, der aufgrund seiner landschaftlichen Situation, seiner infrastrukturellen Ausstattung besonders attraktiv für die regionale und überregionale Erholung ist.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die vorhandene Anlage des Weserfreizeitzentrums Varenholz.</p> <p>Dies erfolgt z.B. durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten und/oder durch Nutzungsextensivierung.</p> <p>Dies soll unter Ausnutzung des vorhandenen als ausreichend zu erachtenden Wegenetzes erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p>	<p>Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Landschaftsplanes.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aberg/Herrengraben, - Abgrabung Stemmen, - Weinberg, - Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg, Wihupsberg - Rafelder Berg, - Teimer, - Quellbereich der Osterkalle, <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart. - der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Förderung der Arten, die für die Meldung der FFH-Gebiete ausschlaggebend waren oder die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart, wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche, mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Hierzu zählt auch das FFH- Gebiet „Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg“.</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - der ökologischen Optimierung der Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere in den Entwicklungsräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aberg/Herrengraben, - Abgrabung Stemmen, - Weinberg, - Rafelder Berg, - Teimer, - Quellbereich der Osterkalle, - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - den Grundwasserspiegel anzuheben und Flächen zu vernässen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten vorzunehmen, - Ufergehölze anzulegen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu wandeln, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybrid-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Hiebsreife zu ersetzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>pappelbeständen sowie Beständen, die endgenutzt werden, begonnen.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollten für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere im Entwicklungsraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Rotenberg/Bärenkopf/ Habichtsberg, Wihupsberg“ - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - den Grundwasserspiegel anzuheben und Flächen zu vernässen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen, - geomorphologische Strukturen zu erhalten, - Ufergehölze anzulegen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquelle mit ihren Kalksinterstrukturen und der typischen Vegetation und Fauna, - Quellbereiche wiederherzustellen und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu wandeln, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p> <p>Kalktuffquellen haben als prioritärer Lebensraum im Gebietsnetz Natura 2000 eine hohe Bedeutung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder und Orchideen-Kalk-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen, - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben, 	<p>Für das FFH-Gebiet "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg" (DE-3819-301) gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 (n.V.) III-6/III-7-606.00.00.21 - Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus in Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKOS) konkretisiert.</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von standortwidrigen Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen, die endgenutzt werden, begonnen.</p> <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsbereiche. - geplante Sondergebiete, die der Erholung dienen. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme. - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten einzubinden, 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die sich überwiegend an die vorhandene Bebauung anschließen und zum Großteil der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ein kleinerer Teil dieser Flächen befindet sich im Bereich von prägenden Landschaftsbestandteilen.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsgründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	- bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der besonderen Aufgaben nach Flächennutzungsplan. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und bereits jetzt überwiegend im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p> <p>Bei Beibehaltung der Funktion soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Glied.-Nrn. 2.1 - 2.4 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, sowie- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdi	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.	<p>schen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20, 22 und 23 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsleitungen</p> <p>- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Lippe und im Rahmen der übrigen staatlichen Förderprogramme.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Diese Unberührtheitsklausel bezieht sich ausschließlich auf das Naturschutzgebiet 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/ Wihupsberg".</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.	<p>verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p> <p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs.2a des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-7 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Aberg/Herrengraben 2.1-2 Weinberg 2.1-3 Abgrabung Stemmen 2.1-5 Rafelder Berg 2.1-6 Teimer 2.1-7 Quellbereich der Osterkalle</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Glied.-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Glied.-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Glied.-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7 festgesetzt</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchstabe a.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7</p>	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzenganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,</p>	<p>Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>8. Grün- oder Brachland in ein andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzuberechnen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, 	<p>Auf den Erlaß des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7</p>	<p>- das Betreten des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, 	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7	<p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>14. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn-tafeln dienen,</p>	<p>Jagdliche Anlagen werden im Rahmen der besonderen Festsetzungen zu den Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-7 behandelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7	<p>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2,1-7</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit Standort angepasstem Material, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, 	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlage, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7</p>	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im</p> <p>Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>21. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-3 und 2.1-5 bis 2.1-7</p>	<p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>2. Verzicht auf die Anwendung von Bioziden,</p> <p>3. Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen,</p> <p>4. Verzicht auf Beweidung bzw. eine Beweidung mit mehr als 4 Tieren/ha gleichzeitig vor dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>5. Mahd frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres,</p> <p>6. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,</p>	<p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Aberg/Herrengraben"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p> <p>DGK 4/5/6/10</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebietes wird als Kernzone mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Detailkarte gekennzeichneten Flächen der durch die ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold vom 07.11.1984 (Amtsblatt Reg.-Präs. Detmold, Jg. 1984, S. 108 f.) als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Graureiherkolonie Erder. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt Laubwald-Alt- holzbestände am Steilabfall der Krankenhage- ner Kuppen, Grünlandbereiche der Weseraue, den Unterlauf des Herrengrabens zwischen Varenholz und der Mündung in die Weser so wie einen Teilabschnitt der Weser.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 107 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die Plangebietsgrenze entlang der Wesermittle, Ackerflächen sowie das Weserfreizeitzentrum, - im Osten durch die Zufahrt zum Weserfreizeitzentrum und die nördliche Häuserzeile an der L 781 (Varenholzer Str.), - im Süden durch die L 781 östlich Erder (Erdersche Str.), landwirtschaftliche Flächen, Obstplantagen, den Sport- und Tennisplatz Varenholz sowie den nördlich Varenholz verlaufenden Wirtschaftsweg, - im Westen durch den Ortsrand von Erder. <p>Der Bereich der Graureiherkolonie Erder ist gem. ordnungsbehördlicher Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold vom 07.11.1984 (Amtsblatt Reg.-Präs. Detmold, Jahrgang 1984, S. 108 f.) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Als Kernzonen werden besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb des Naturschutzgebietes gekennzeichnet, deren Erhaltung nur bei Festsetzung bestehender Bewirtschaftungsformen gesichert ist.</p> <p>Die dargestellten Kernzonen umfassen auch die zum Schutz der besonders wertvollen Bereiche notwendigen Pufferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Laubwald-Altholzbeständen als Lebensgrundlage für die spezialisierten Altholz- und Totholzbewohner unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Graureihers und zur Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandbereichen als Voraussetzung zur Entwicklung von Feuchtgebiets-Lebensraumansprüche des Graureihers, - zum Schutz der Auenlandschaft der Weser und der Fließgewässer des Herrengrabens, des Heipker Baches, des Eselsbaches und der Weser, - zur Erhaltung und Förderung von Biotoptypen wie naturnahe Buchen-, Eichen- und Bach-Erlen-Eschenwälder sowie Kopfbaumreihen. 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich im Kern um das bestehende Naturschutzgebiet "Graureiherkolonie Erder". Daran schließt sich sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung naturnaher Laubwald auf dem Steilabfall der Krankenhagener Kuppen an. Dieser besteht überwiegend aus Buchen-Altholz mit Traubeneichen, z.T. auch aus Lärche und Hainbuche.</p> <p>Das Relief wird durch mulden- und kerbtal-förmige Trockentäler geprägt. Stellenweise ist eine dichte Strauchvegetation vorhanden. In den Bereichen des Heipker Baches und des Eselsbaches stocken noch Fragmente eines Bach-Erlen-Eschenwaldes. Am Waldrand zur Weseraue hat sich ein stufiger Waldmantel gebildet. Davor durchquert ein Radwanderweg das Naturschutzgebiet.</p> <p>Nördlich davon verläuft fast parallel der Herrengraben, vermutlich der alte Weserverlauf. Kurz vor der Mündung in die Weser weitet er sich teichförmig auf. Großflächige Röhrichtbestände begleiten das Gewässer. Zwischen Weg und Graben stocken Hybridpappelforste, z.T. mit Schwarzerlen und Weidengebüschen. Darin befinden sich versumpfte Entwässerungsgräben und Tümpel mit Sumpf- und Röhrichtpflanzen.</p> <p>Das Grünland wird hier ebenso wie zwischen Erder und dem Campingplatz südlich der Mündung des Herrengrabens intensiv genutzt. Dort befinden sich zwischen den Weiden Gräben mit Hochstaudenfluren und Röhrichtgürteln. Kopfweiden prägen in Reihen oder gruppenweise das Landschaftsbild.</p> <p>Im gesamten Bereich konzentrieren sich landesweit und regional gefährdete Biotoptypen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p data-bbox="284 286 472 315">III. VERBOTE</p> <p data-bbox="284 349 799 412">Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p data-bbox="284 573 791 636">a) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p data-bbox="341 669 767 698"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul data-bbox="341 732 810 987" style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung vom 16.07. bis 31.01. eines jeden Jahres auf den in der Detailkarte gekennzeichneten Flächen, ganzjährig auf den übrigen Flächen des Naturschutzgebietes, <p data-bbox="341 1021 807 1115"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p data-bbox="284 1149 820 1272">b) Jagdliche Einrichtungen sowie Wilddäcker und Wildäsungsflächen zu errichten, anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wild zu füttern,</p> <p data-bbox="341 1305 762 1335"><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul data-bbox="341 1368 826 1624" style="list-style-type: none">- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd vom 16.07. bis 31.01. eines jeden Jahres auf den in der Detailkarte gekennzeichneten Flächen, ganzjährig auf den übrigen Flächen des Naturschutzgebietes, <p data-bbox="341 1657 807 1751"><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p data-bbox="284 1785 823 2040">c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p data-bbox="845 349 1366 412">Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p data-bbox="845 448 1385 542">Die zeitlichen Einschränkungen berücksichtigen die Fortpflanzungsperiode der störungsempfindlichen Graureiherpopulation.</p> <p data-bbox="845 577 1388 701">Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p data-bbox="845 1785 1248 1814">Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul data-bbox="845 1848 1401 2029" style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,- die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren der Weser mit Booten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<ul style="list-style-type: none">c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>e) Einrichtungen für Veranstaltungen bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und Veranstaltungen durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>f) Wald in dem in der Detailkarte gekennzeichneten Bereich in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. eines jeden Jahres zu nutzen,</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 11, 19, 20, 21, 124, 211, 212, 233, 235, 237, 239.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>g) Kulturgatter in dem in der Detailkarte gekennzeichneten Bereich in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. eines jeden Jahres anzulegen,</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 11, 19, 20, 21, 124, 211, 212, 233, 235, 237, 239.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>h) in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. eines jeden Jahres in dem in der Detailkarte gekennzeichneten Bereich Jagd auszuüben, d.h. Wild aufzusuchen, nachzustellen, zu erlegen und zu fangen sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz durchzuführen.</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 11, 19, 20, 21, 124, 211, 212, 233, 235, 237, 239.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>- die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes gem. § 22 a Bundesjagdgesetz.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>i) unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in dem in der Detailkarte gekennzeichneten Bereich in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. eines jeden Jahres in der Fahrbahn von Straßen und Wegen zu verlegen, zu ändern oder zu unterhalten.</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 11, 19, 20, 21, 124, 211, 212, 233, 235, 237, 239.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 - 6 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Schaffung und Erhaltung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen in Altholzbeständen</p> <p>B) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>C) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederg.-Nr. 5.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Weinberg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p> <p>DGK 8/13</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Sicherung eines für das Lipper Bergland repräsentativen Biotoptyp aus landeskundlichen Gründen, - zur Erhaltung und Sicherung eines für das Lipper Bergland geomorphologisch, vegetationskundlich, faunistisch und hydrologisch typischen Bachtals von her-vorragender Schönheit, - zur Sicherung eines naturnahen Bachtals mit mäandrierendem Wasserlauf, begleitenden Grünlandflächen und naturnahen Gehölzbeständen als Retentionsraum und als Lebensstätte zahlreicher Pflanzen- und Tierarten der Gewässer und Feuchtwiesen, - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Ge- 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt ein Bachtal mit mehreren Quellläufen und kleinstrukturierte Hecken-Grünlandbereiche östlich Kalldorf.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 13 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Bebauung und die B 514, - im Osten durch einen Wirtschaftsweg, Ackerflächen und einen Hofbereich, - im Süden durch einen Wirtschaftsweg, - im Westen durch Ackerflächen und eine Nadelwaldparzelle. <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um das Bachtal eines namenlosen Gewässers mit episodischer Wasserführung östlich Kalldorf.</p> <p>Im unteren Abschnitt des muldenförmigen Tales grenzen nach Westen steile Grünlandbereiche an den Bachlauf, im Osten verläuft ein Wirtschaftsweg. Hier wird das Gewässer durch Gehölze stark beschattet. Die Quelle entspringt auf einer schmalen Grünlandparzelle im Süden des Gebietes.</p> <p>Weitere Quellläufe münden aus östlicher Richtung kommend in den mittleren Abschnitt des Baches.</p> <p>Auf Hangkanten stockende Gehölze gliedern das Naturschutzgebiet kleinteilig. Es handelt sich dabei überwiegend um mehrreihige Baumhecken oder Obstbaumreihen auf Geländekanten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>wässer und gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <p>- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <p>a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport- und Spielplätze,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-2	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 6 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p>	<ul style="list-style-type: none"> e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederg.-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-2	B) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen,	Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p> <p>DGK 11</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, - zur Erhaltung und Entwicklung der anthropogenen Sekundärbiotope als Refugien und Ersatzlebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst eine Kiesgrube und eine ehem. Sandabbaufläche östlich Stemmen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 20 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch Bebauung und die L 781 (Weserstraße), - im Osten durch die Plangebietsgrenze und landwirtschaftliche Flächen, - im Süden durch einen Wirtschaftsweg (Ackhof), - im Westen durch Ackerflächen, einem Wirtschaftsweg (Ranzenbergweg) und Bebauung. <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Bereich mit einem vielgestaltigen Relief. Das ausgedehnte Kiesabbaugelände südlich der L 781 erstreckt sich nach Westen bis an den Siedlungsrand von Stemmen. Nach Osten reicht es über das Plangebiet hinaus nach Niedersachsen.</p> <p>Überwiegend wird das Gebiet von dichten Ruderalfluren und Pionier-/Vorwaldgebüsch bedeckt. Stellenweise sind Halden und Aufschüttungen an Steilrändern vegetationsfrei. In den Senken haben sich Kleingewässer von unterschiedlicher Größe gebildet, von denen die meisten schon verlandet sind. Die flachen Uferbereiche weisen ausgeprägte Schilfröhricht- und Weidenbestände auf. Am Siedlungsrand werden Flächen als Weideland genutzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 21 ist es verboten</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) Gewässer fischereilich zu nutzen, zu düngen, zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern oder Anlockvorrichtungen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Südlich der Kiesgrube befinden sich auf der Grubenkante südexponierte Hangbereiche mit jungen Eichenwäldern. Überwiegend wird der Bereich als Grünland genutzt. Die höherliegenden Hangbereiche sind kleinflächig mit Sandmagerrasen, Calluna-Heiden und Eichen-niederwald bewachsen. Der sich daran südlich anschließende Graswirtschaftsweg hat, durch einen dichten Heckenbestand bedingt, einen hohlwegartigen Charakter.</p> <p>Im Südwesten befindet sich eine brachliegende Sandabbaufäche mit einem Durchmesser von ca. 150 m und bis zu 20 m hohen Steilhängen an der Nordseite. Die ausgeprägten Hangbereiche sind lückig von Magerrasen- und Heidevegetation besiedelt, überwiegend sind die Hänge mit Pioniergebüschen bewachsen. Auf der Grubensohle haben sich dichte Ruderalfluren entwickelt. An der Grubenoberkante und in angrenzenden Bereichen hat sich auf trockenem Standort eine wärmeliebende Vegetation angesiedelt.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>d) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der <p>Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellten Einfriedigungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-3	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV Ziff. 1-6 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p>
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg"</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird die unter Gliederungs-Nr. 2.1-4 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Naturschutzgebiet festgesetzt:</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchstabe a.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. DGK 14/15/26/27/42</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet. <p>Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwälder (Galio-Fageten) in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen, - Hainsimen-Buchenwälder (Luzulo-Fageten) sowie - Seggen-Buchenwälder (Carici-Fageten). <p>Ferner sind besonders zu schützen und zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Quellbereiche, 	<p>Das Naturschutzgebiet wird landschaftlich durch den zwischen Wester- und Osterkalletal gelegenen Muschelkalkrücken des „Kaldorfer Sattel“ mit den Bergzügen des Rotenberges (210 m), Wihupsberges (269 m) und Bärenkopfes (294 m), einen Abschnitt des Osterkalletals zwischen Tevenhausen und Langenholzhausen und die steilen Muschelkalk-/Keuperhänge von Habichts-(189 m) und Triangelsberg (182 m) geprägt. Des Weiteren umfasst das Naturschutzgebiet den Quellbereich und Quelllauf des Luhbaches.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 381 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-3819-301 Rotenberg, Bärenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg).</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich überwiegend um von naturnahen Laubwäldern bestockte Kuppen und Hügel des Lipper Berglandes. Im wesentlichen sind hier die großflächig naturnahen Ausbildungen der Waldmeister-, Seggen- und bodensauren Buchenwälder in allen Altersklassen zu nennen. Besondere Bedeutung kommt den regional (Lerchensporn-Buchenwald) und überregional (Orchideen-Buchenwald) gefährdeten Waldgesellschaften zu.</p> <p>Das Gebiet ist aufgrund seiner strukturellen Vielfalt und Ausstattung mit großflächig zusammenhängenden, naturnahen Buchenwäldern landesweit bedeutend. Innerhalb des Lipper Berglandes als Keuperbergland ist eine solch großflächige Muschelkalkdurchragung mit dem fast geschlossenen Vorkommen von artenreichem Waldmeister-Buchenwald einmalig. Der Waldkomplex aus einer für das Weserbergland repräsentativen Abfolge von Buchenwaldgesellschaften aus Waldmeister-Buchenwald in unterschiedlichen Ausprägungen, sehr kleinflächigem Hainsimsen-Buchenwald und auf südexponierter Steilhänge stockendem Orchideen-Kalkbuchen-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - stehende und fließende Gewässer einschl. deren Röhrichte und gewässerbegleitende Gehölzstreifen, - Kalkmagerrasen einschl. thermophiler Säume, - Feucht- und Nassweiden/-weiden, - offene Steinbrüche und Mergelkuhlen sowie - Obstwiesen/-weiden, Hecken und Einzelbäume, <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, - zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Hierbei handelt es sich um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Rotenberg, Bärenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg“ (DE-3819-301) ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130). <p>Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende natürliche Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orchideen-Kalkbuchenwald (Carici-Fagetum, NATURA 2000-Code 9150) und - Kalktuffquellen (Cratoneurion, NATURA 2000-Code 7220). 	<p>wald stellt einen bedeutenden nördlichen Vorposten des Kalkbuchenwaldes im Weserbergland dar.</p> <p>Aus ehem. Niederwäldern hervorgegangene Stockausschlagswälder sind am Habichtsberg und am Triangelberg anzutreffen. Auf dem Habichtsberg stockt ein 290 Jahre alter Eichenwald.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überwiegend intensiv als Weideland bewirtschaftet. An den unteren Talhängen und in der Talsohle der Osterkalle liegen strukturreiche Grünlandflächen. An trocken-warmen Standorten befinden sich wärmeliebende Säume und Brachen mit Ausbildungen von Kalkmagerrasen. Zusammen mit Hecken und Obstwiesen bilden sie einen strukturreichen Komplex. Durch zunehmende Verbuschung haben sich Vorwaldbestände entwickelt.</p> <p>Im Bereich der Luhbachquelle kommen Kalkinterbildungen, Kalkquellmoosbestände und geologisch bedeutende Findlinge vor.</p> <p>Der Bachlauf der Osterkalle wird in einigen Abschnitten von einem Erlen-Eschen-Galeriewald begleitet. Unterhalb des Habichtsberges werden einige Fischteichanlagen in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet zum Teil gewerblich genutzt. In diesem Bereich sowie bachabwärts prägen Kopfweiden und Hybridpappeln das Landschaftsbild.</p> <p>In zwei aufgelassenen Steinbrüchen unterhalb des Bärenkopfes und des Triangelberges haben sich Vorwaldbestände entwickelt.</p> <p>Vorrangige Schutzziele für den Wald betreffen die Erhaltung und Optimierung bestehender Buchenbestände als ungleichaltrige, altholz- und totholzhaltige, naturnahe Buchenwälder.</p> <p>Ein langfristiges Ziel soll auch der Umbau von Nadelforsten in standortheimische Buchenmischwälder sein.</p> <p>Die Pflege und Entwicklung von Grünland, u.a. die Förderung der reinen Wiesennutzung sowie die Pflege und Wiederherstellung von Übergangsbiotopen wie Säume, Hecken, Waldmäntel, Magergrünlandreste und Brachen sind neben der Erhaltung der</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Art. 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten „(Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) und - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>). <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der 	<p>Lebensraumqualitäten der Fließgewässer und ihrer Ufer weitere wichtige Entwicklungsziele für das Gebiet. Das Gebiet Rotenberg, Bärenkopf, Habichtsberg und Wihupsberg bildet den einzigen Schwerpunkt von artenreichem Waldmeister-Buchenwäldern im nördlichen Lipper Bergland.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 wird verwiesen</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das „Auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p>	<p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> oder <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der 	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich. Auf den Rd.erlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, 	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der unter Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine private rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,</p> <p>- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,</p> <p>- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,</p> <p>- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine private rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine private rechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine private rechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <p>- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p>- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,</p> <p>- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,</p> <p>- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <p>- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,</p> <p>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,</p> <p>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Versorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p>	<p>unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none">- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgeheganlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>22. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dieses von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden und von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitze, Wildfütterungsplätze und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd 	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollen die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterröhren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirsungen außerhalb der Lebensraumtypen und der Biotope gemäß § 62 LG, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 zulässig für</p>	<p>Die betroffenen Flächen sind in einer Detailkarte "Jagd" erfasst.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Biotopen gemäß § 62 LG um die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) erfassten, nachrichtlich dargestellten vorläufig zu berücksichtigenden Bereiche handelt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterklasse des Landes NRW einhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p> <p>2. Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,</p> <p>3. Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Hohlbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen</p>	<p>Diese Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" zu beachten.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsent-schädigung erfolgt nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbe-wertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>für die Zerfallsphase,</p> <p>4. Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>5. Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>6. Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>7. Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06**) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>8. Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>9. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>10. Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>11. Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Be-seitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</p>	<p>Für die Umsetzung der Gebote 3 bis 11 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Rafelder Berg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. DGK 42/43</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Sicherung eines für das Lipper Bergland repräsentativen Biotyps aus landeskundlichen Gründen und zur Erhaltung und Förderung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter, z.T. gefährdeter wildlebender Tiere und Pflanzen, - zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes, bestehend aus Laubmischwald, Grünland, Gebüsch und Hecken, z.T. mit landschaftsprägenden Baum-Überhältern, - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Biotopkomplex aus Laubmischwald, Grünland, Gebüsch und Hecken an unterschiedlich, meist südlich exponierten Hanglagen des Rafelder Berges östlich Hohenhausen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 44 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Wald und Acker, - im Osten und Süden durch Acker und Wirtschaftswege, - im Westen durch Grünlandnutzung, Wald und einen Wirtschaftsweg. <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um überwiegend extensiv genutztes Grünland mit ausgeprägtem Kleinrelief. Die Talzüge, Mulden, Geländekanten und alten Abbaustufen sind durch Gehölze kleinräumig gegliedert. Dichte, meist mehrere Meter breite Hecken- und Gebüschbereiche mit Überhältern prägen die Landschaft. Am Grunde des Büttentals, einem morphologisch besonders ausgeprägtem Trockental befinden sich sickerfeuchte Bereiche.</p> <p>Die hohe strukturelle Vielfalt des Gebietes ermöglicht eine große Artenvielfalt mit Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Die an das Naturschutzgebiet angrenzenden oberen Hanglagen des Rafelder Berges sowie die angrenzenden Talbereiche nahe Rafeld werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-5	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft- die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellten Einfriedigungen, aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,</p> <p>g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).</p>
2.1-5	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 6 keine weiteren Gebote durchzuführen.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Teimer"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. DGK 78/79</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Waldmeister-Buchenhäuser, Perlgras-Buchenhäuser, Hainsimsen-Buchenhäuser, Grünlandbrachen und Grünland, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt den relativ geschlossenen Waldkomplex des Teimers und eines nordöstlich gelegenen Vorbergs, angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen, den Bornsiek sowie den Mittel- und Oberlauf des Rentorfer Bachtals.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 71 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Wirtschaftswege, Wald und Acker, - im Osten durch Wirtschaftswege, Acker und einen Hofbereich, - im Süden durch die L 957, - im Osten durch die K 37, die Straße "Am Teimer" und Gartenbereiche. <p>Der Bereich des Teimers ist gem. Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold (Amtsblatt Regierungspräsident Detmold, Jahrgang 1983, S. 29f.) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfaßt das bestehende Naturschutzgebiet "Teimer", das wegen seiner besonderen erdgeschichtlichen Bedeutung, des Vorkommens seltener Pflanzenarten und Waldgesellschaften, der Entwicklungsfähigkeit von in Nordrhein-Westfalen (stark) gefährdeten Biotoptypen und seiner potentiellen Bedeutung für seltene und gefährdete Tierarten ausgewiesen worden ist.</p> <p>75 v.H. des Gebietes wird von Waldflächen eingenommen. Die Rotbuche ist die dominierende Baumart. Die Altersstruktur ist stark differenziert und wechselt kleinräumig. Aufgrund der klein parzellierten Besitzstruktur und der wechselnden standörtlichen Gegebenheiten hat sich ein sehr heterogenes Gesamtbild entwickelt.</p> <p>Parzellen mit Stockausschlagswäldern weisen auf die ehem. Niederwaldnutzung hin.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Wiederherstellung einer durch altbäuerliche Nutzungsformen geprägten, für das Lipper Bergland charakteristischen Muschelkalkerhebung, - Sicherung und Entwicklung naturnaher Wald- und extensiver Grünlandgesellschaften in Anlehnung an die standörtlichen Gegebenheiten, dabei gezielte Förderung extremer Standortpotentiale, - Wiederherstellung des Rentorfer Bachtals als naturnahes, durch Sickerquellen gespeistes Fließgewässer der Forellenregion, - Sicherung und Förderung landschaftstypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit Gewährleistung entsprechender Minimumareale und auf langfristige Erhaltung ausgerichteten Bestands- und Populationsgrößen. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, 	<p>Die westliche Erweiterung des Naturschutzgebietes bezieht strukturreiche Grünlandbereiche ein, deren Wert in der Entwicklungsfähigkeit zum Kalkhalbtrockenrasen besteht.</p> <p>Nördlich Rentorf stockt ein höhlenbaumreicher Altholzbestand.</p> <p>Die östliche Erweiterung sieht die Extensivierung und Anreicherung mit Hecken vor. Zudem haben die Flächen die Funktion eines Pufferbereiches für den Bornsiek.</p> <p>Das im Süden parallel zur L 957 verlaufende Rentorfer Bachtal ist als Kerb-/Sohltal ausgebildet. Im Tal befinden sich drei, weiter nördlich eine gering bis mächtig schüttende perennierende Sickerquelle. Südlich des Bornsieks entspringt eine stärker schüttende Quelle in einer Laubwald-Parzelle.</p> <p>Die Fischteichanlagen am Rentorfer Bach beeinträchtigen das Gewässer stark. Der alte Hauptteich nimmt mit seiner Fläche von ca. 130 x 25 m die gesamte Talbreite ein. In der direkten Umgebung liegen 4 neuere ca. 5 x 10 m große Teiche.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>c) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft- die Errichtung von Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>- Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und 4 BauGB</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 6 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>B) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</p> <p>C) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Quellbereich der Osterkalle"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. DGK 81, 82</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines typischen Kastentals mit naturnahem Bachlauf, Naßwiesen und Teichen, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten, wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Gewässer und gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind, - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen, - zur Sicherung eines Quellbereiches. 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt den Quellbereich der Osterkalle, den Bachlauf bis zum Siedlungsrand Lüdenhausen, einen gewässerbegleitenden Gehölzsaum, angrenzende Feucht- und Naßwiesen, einige Brachflächen und auf den stark geneigten Hängen überwiegend Grünland.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 23 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die L 861, - im Osten durch die Plangebietsgrenze, - im Süden durch Wald und die Plangebietsgrenze, - im Westen durch Wald, Acker und einen Wirtschaftsweg. <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um das Bachtal der Osterkalle und einigen Seitentälern. Im östlichen Seitental befindet sich ein Quellbereich der Osterkalle in einer ausgeprägten, feuchten Brachfläche. Daran schließt sich bis zur Plangebietsgrenze auf stark geneigtem Hanggrünland intensiv genutztes Weideland an.</p> <p>Die Osterkalle durchfließt ein außerhalb des Plangebietes beginnendes enges Kastental mit fast ebener Sohle und steilen Randhängen. Im östlichen Abschnitt stocken ein Buchen-Eichen-Mischwald und ein Pappelwald, im westlichen Abschnitt grenzen an den Bachlauf feuchte bis nasse z.T. brachgefallene Wiesen. Der Bach wird stellenweise von Gehölzen, u.a. Kopfweiden gesäumt. Eine Verrohrung westlich des asphaltierten Wirtschaftsweges sowie der Weg selbst beeinträchtigen die Funktionen des Naturschutzgebietes.</p> <p>Am südwestlichen Rand des Gebietes verläuft ein weiteres Trockental, das sich im oberen Bereich in drei Seitenarme aufspaltet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.1-III Ziff. 1 - 21 ist es verboten:</p> <p>a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none">- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,c) Dauercamping- und Zeltplätze,d) Sport- und Spielplätze,e) Lager- und Ausstellungsplätze,f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen,g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.1-7	<p>Weidezäunen,</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft - Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 und 4 BauGB, <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederg.-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 6 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,</p> <p>B) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.</p> <p>C) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet des Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-52 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-52 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungspunkten 2.2-III und 2.2-IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die unter Gliedern.-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland (2.2-1) als großflächiges Gebiet <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tal- und Hangbereiche, Sieke, Grünland-Heckenkomplexe sowie Trittsteinbiotop (2.2-2 bis 2.2-52) als Kernzonen. <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefaßt unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Landschaftsschutzgebiete mit der Gliederungsnummer 2.2-1 (Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland) als großflächiges Gebiet sowie für die Gliederungsnummern 2.2-2 bis 2.2-52 (Tal- und Hangbereiche, Sieke, Grünland-Heckenkomplexe sowie Trittsteinbiotop) als Kernzonen.</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2-2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Erstaufforstungen vorzunehmen</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989, Ministerialblatt Nr. 57 vom 05.10.1989 - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Als Grenze gilt jeweils die innere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. 	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die in der Arbeitskarte (AK) II a genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK II b gekennzeichneten, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung und Bodenregulationsfunktion in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Versorgungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstgehölze.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt,</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern - im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues, - zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes, - zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung, - innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt,</p> <p>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes stehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine private rechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepaßter Holzbauweise sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind. - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 und 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 und 25 BauO NW im Hof- und Gartenbereich, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 und 47 BauO NW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 Abs. 3 BauO NW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist (als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanpflan- 	<ul style="list-style-type: none"> - Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, - Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG. <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>zungen zu bezeichnen),</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NW. <p>Ausnahme</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,- Verkehrsschilder oder Warntafeln,- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,- Beschilderungen von Schutzgebieten,- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt,</p> <p>e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederg.-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können,</p>	<p>Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, - die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p>
2.2-1	<p>IV. GEBOTE - entfällt -</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-52	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Tal- und Hangbereiche, Sieke, Grünland-Heckenkomplexe sowie Trittsteinbiotope als Kernzonen</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p>	
2.2-2	<p>Weseraue</p> <p>DGK 1/2/3/4/5/6/7/8</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt größtenteils den periodisch überfluteten Auenbereich der Weser mit schwankendem Grundwasserstand sowie angrenzende Grünlandbereiche.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 235 ha groß.</p> <p>Es ist in vier Abschnitte gegliedert.</p> <p>Der nordöstliche Teilabschnitt wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Osten durch die Plangebietsgrenze, - im Süden durch das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 "Herrengaben", - im Westen durch die Weser, die Kläranlage und das Gelände des Weser-Freizeitzentrums. <p>Der mittlere Teilabschnitt (südlich Veltheim, Kreis Minden-Lübbecke) wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die Weser, - im Osten durch das Weserfreizeitzentrum, - im Süden und Westen durch das Naturschutzgebiet 2.2-1 "Aberg/Herrengaben". <p>Der mittlere Teilabschnitt (nordöstlich Erder) wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die Weser, - im Osten durch das Naturschutzgebiet 2.2-1 "Aberg/Herrengaben", - im Süden durch die Straße "An der Weser", - im Westen durch Bebauung.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-2		<p>Der südwestliche Teilabschnitt wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen und Norden durch die Weser, - im Osten durch Campingplätze, Hofbereiche, Acker, Bebauung, die Straße "Zum Weseranger" und die L 781, - im Süden durch das Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 "Kalle/Osterkalle/Westerkalle" und einen Campingplatz. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die Weser bis zur in der Flußmitte liegenden Plangebietsgrenze und die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flußaue.</p> <p>Von der Kallemündung im Westen bis zu den Teichen bei Erder bestimmen großflächige Ackerlagen das Landschaftsbild. Die zwei ca. 50 m vom Ufer entfernt gelegenen Teiche westlich Erder sind ehem. Kiesgruben mit weitestgehend steilen Ufern. Breite Röhrichtgürtel und Pappelreihen säumen den Gewässer-rand und bilden den Übergang zum Weideland. Bis Erder dominieren mäßig feuchte bis feuchte Grünlandbereiche, die teilweise mit Obstbäumen bestanden sind.</p> <p>Zwischen Erder und dem Naturschutzgebiet "Aberg/Herrengaben" liegt ein schmaler als Grün- und Grabeland genutzter Bereich.</p> <p>Östlich der Herrengabenmündung erstrecken sich Ackerlagen, nur unterbrochen durch den Abgrabungsbereich am Beutebrink und den Anlagen des Weser-Freizeitzentrums. Zwischen dem Weser-Freizeitzentrum und der Landesgrenze nach Niedersachsen wird die Landschaft durch einige Hecken, Gebüsche und Gehölzreihen gegliedert.</p>
2.2-3	<p>Ihmser Bruch/Grund</p> <p>DGK 4/9</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Waldbereich "Ihmser Bruch" sowie den Siekbereich "Grund" östlich Erder.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 32 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Acker, einen Hofbereich und die Straße "Am Osterholz", - im Osten durch die L 781 (Erdersche Str.) und Acker, - im Süden durch Wald,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-3		<p>- im Westen durch Wirtschaftswege, Acker und eine Obstplantage.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Eichen-Buchen-Altholzbestand, der lokal in einen feuchten Eichen-Hainbuchenwald übergeht. Im Wald verläuft ein Bach mit schmaler Aue. Kleine nassere Bereiche befinden sich in der Nähe der Quellaustritte und in der Bachaue.</p> <p>Nördlich schließt sich der Siekbereich "Grund" an, der in unterschiedlicher Intensität als Grünland genutzt wird. Nahe des Hofbereiches prägen Obstgehölze, im südlichen Abschnitt Hecken das Landschaftsbild.</p> <p>Auf einer Hangkante stockt ein unterschiedlich breiter, stellenweise mit Alteichen bestandener Gehölzstreifen. In direkter Umgebung grenzen großflächige Ackerlagen und eine Obstplantage an den morphologisch gut ausgeprägten Siek.</p>
2.2-4	<p>Herrengaben</p> <p>DGK 6/11</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Abschnitt des Herrengabens vom Naturschutzgebiet "Aberg/Herrengaben" bis zur Landesgrenze.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 7 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch das Weser-Freizeitzentrum, das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Weseraue" und die Plangebietsgrenze, - im Osten durch Bebauung und die Plangebietsgrenze, - im Süden durch die L 781 (Weserstr.), Bebauung, Hofbereiche und einen Hundeeübungsplatz, - im Westen durch eine Grünlandfläche des Weser-Freizeitzentrums. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den ausgebauten und größtenteils begradigten Bachlauf des Herrengabens. Stellenweise ist ein ausgeprägter Gehölzbestand vorhanden. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt. Weite Uferbereiche sind mit Röhrichtbeständen bewachsen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.2-5</p> <p>2.2-5</p>	<p>Kalle/Osterkalle/Westerkalle</p> <p>DGK 7/8/9/14/15/25/26/27/28/41/44/59/62</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Bachauen der Kalle von Hellinghausen bis zur Mündung in die Weser, der Osterkalle von Lüdenhausen bis Hellinghausen, der Westerkalle von Hohenhausen bis Hellinghausen, des Kallbaches südlich Hohenhausen und eines namenlosen Gewässers zwischen Talle und Hohenhausen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 220 ha groß.</p> <p>Es ist in drei Teilabschnitte gegliedert.</p> <p>Der nördliche Teilabschnitt der Kalle von Hellinghausen bis zur Mündung in die Weser wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die Weser, einen Campingplatz, das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Weseraue", landwirtschaftliche Flächen, Wald, einen Wirtschaftsweg, Fischteiche und die bebauten Flächen in den Bereichen "Niedermühle" und "Hellinghausen", - im Osten durch einen Wirtschaftsweg, - im Süden durch die B 514, Acker, Bebauung, - im Westen durch die B 514, Acker, Bebauung und die Plangebietsgrenze. <p>Der westliche Teilabschnitt der Westerkalle, des Kallbaches sowie eines namenloses Gewässers wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die B 514, - im Osten durch Acker, einen Forstwirtschaftsweg, Bebauung, die B 514, die B 238 und die Straße "Im Roten Lith", - im Süden durch die Straße "Im Hohle", einen Wirtschaftsweg, Wald und Acker, - im Westen durch Acker, Hofbereiche, die L 967, die B 238, die Straße "Bullerbusch", Wirtschaftswege, den Tierpark Dalbke, die Straße "Auf dem Bruche", einen Parkplatz, Wald und eine Baumschulfläche. <p>Der östliche Teilabschnitt der Osterkalle von Hellinghausen bis Lüdenhausen wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch einen Wirtschaftsweg,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-5		<ul style="list-style-type: none"> - im Osten durch Fischteichanlagen, eine Kläranlage, landwirtschaftliche Flächen, Bebauung, die L 961, Wald, einen Forstwirtschaftsweg und die Straßen "Kohlbeet" und "Stuhrenweg", - im Süden durch Acker und die Kläranlage Lüdenhausen, - im Westen durch landwirtschaftliche Flächen, die Straße "Triftenweg", die L 962 (Laßbrucher Str.), die L 961, die Straße "Schusterberg", Bebauung, einen Wirtschaftsweg und die B 514. <p>Die Kalle zwischen Hellinghausen und Kalldorf zeigt sich vielgestaltig und wird von Bach-Erlen-Eschenwäldern, Ufergebüsch und Kopfweiden gesäumt. Das 3 bis 4 m breite Bachbett ist kiesig, z.T. mit findlingsgroßem Grobgeröll. In diesem Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes sind Röhrichtbestände zu finden. Am Gut Hellinghausen ist der Bachlauf begradigt durch Uferwälle, auf denen waldartig Eichen-Hainbuchegehölze stocken. Hier wird Wasser zur Versorgung der Fischteichanlagen entnommen bzw. der Bach umgeleitet.</p> <p>Nördlich Kalldorf erstrecken sich zusammenhängende Grünlandbereiche bis zur Niedermühle. Nach Osten hin werden diese durch in Geländeeinschnitten stockende dichte Hecken durchzogen und begrenzt. Zwischen Niedermühle und der Mündung in die Weser verläuft die Kalle naturnah mäandrierend mit fragmentarischem Erlensaum, Weidengebüsch und Röhrichtbeständen. Oberhalb der Mündung befindet sich ein steiler Prallhang der Weser, auf dem bei extremer Neigung (bis 70 v.H.) ein artenarmer Eichen-Hainbucheniederwald stockt.</p> <p>Bei der Bachaue der Osterkalle handelt es sich um einen weitgehend naturnah mäandrierenden Bachlauf, der streckenweise begradigt worden ist. Das Gewässer ist relativ schnellfließend und weist kleine Kolke, Bachaufweitungen mit Flachwasserzonen und Grobgeröll auf. Am Ufer stockt ein nahezu geschlossener Gehölzbestand, der überwiegend als Bach-Erlen -Eschenwald ausgebildet ist. Zwischen Langenholzhausen und Tevenhausen existiert ein umfangreicher Kopfweidenbestand. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt, größere zusammenhängende Grünlandbereiche kommen nur noch östlich Hellinghausen und südlich Langenholzhausen vor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>Die Westerkalle ist ebenfalls ein weitgehend naturnah mäandrierender Bach mit schnellfließenden Bereichen. Das Bachbett ist sehr nischenreich mit Flachwasserzonen, Steiluferbereichen, Kolken, Wasserschnellen, z.T. mit kiesigem, z.T. mit schlammig-sandigem Grund. Das Gewässer wird fast durchgehend von einem Gehölzsaum begleitet, der überwiegend als Bach-Erlen-Eschenwald mit z.T. 80jährigem Schwarzerlenbestand im Stockausschlag ausgebildet ist.</p> <p>Von Hohenhausen bis nördlich Dalbke wird die Aue noch größtenteils als Weide und Mähweide genutzt, stellenweise tritt Feucht- bis Naßgrünland auf. Die Flächen nördlich Hohenhausen weisen Flutmulden und Sumpfbinsenbestände auf. Westlich der Westerkalle befinden sich Steilhänge mit ausgeprägter Geländemorphologie und wechselnder Nutzung von Grünland und Buchenwäldern. Oberhalb der Kläranlage werden die Grünlandflächen von dichten Hecken gesäumt.</p> <p>Der Kallbach verläuft in seinem südlichen Abschnitt unterhalb des "Roten Lithes" durch bis an die Uferlinie bewirtschaftete Ackerflächen. In seinem nördlichen Abschnitt durchläuft er, von der B 238 und einem Wirtschaftsweg, begrenzt relativ schmale Grünlandparzellen. Stellenweise säumen Ufergehölze das Gewässer.</p> <p>In den Kallbach mündet südwestlich der Ziegelei ein namenloses Gewässer, das östlich Talle in einem Laubwald entspringt. Der Bachlauf speist einige im Talgrund gelegene Fischeichanlagen. Im mittleren und östlichen Abschnitt liegen zusammenhängende Hanggrünlandbereiche. Dort befindet sich ein weiterer Quellbereich.</p>
2.2-6	<p>Heckenkomplex nordwestlich Kalldorf DGK 7/8</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Grünland-Hecken-Waldkomplex nordwestlich Kalldorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 22 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die B 514, - im Osten durch die B 514, landwirtschaftliche Flächen und einen Wirtschaftsweg, - im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und einen Wirtschaftsweg,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-6		<ul style="list-style-type: none"> - im Westen durch den Farmbker Weg, einen Hofbereich, Acker und die Plangebietsgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um überwiegend als Mähweide genutzte Grünlandbereiche mit landschaftsprägenden Hecken und Einzelbäumen. Im nördlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes befindet sich der Rest eines Hainbuchenniederwaldes, der teilweise heckenartig ausgebildet ist.</p> <p>Inmitten des Gebietes liegt ein feuchtes Wäldchen, bestockt mit Erlen, Eschen und aufgestockten Pappeln. Stellenweise weist es starke Vernässungen auf. Am östlichen Rand entspringt eine Quelle. Südlich schließt sich eine ehemalige Mergelkuhle an.</p>
2.2-7	<p>Wiebesiek</p> <p>DGK 7/8/12/13</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Biotopkomplex der Wiebesiekaue mit Nebensieken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 41 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen, Wirtschaftswege und Bebauung, - im Osten durch Bebauung, Fischteichanlagen, die K 42 (Winterbergstraße), einen Wirtschaftsweg, landwirtschaftliche Flächen und Wald, - im Süden durch einen Hofbereich, landwirtschaftliche Flächen und Wald, - im Westen durch die Plangebietsgrenze, Hofbereiche, landwirtschaftliche Flächen und die K 42 (Winterbergstraße). <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen gut ausgebildeten Siekbereich, der von einem steilrandigen, naturnahen Bachlauf durchzogen wird. Das Gewässer wird von einem feuchten, artenarmen Eichen-Hainbuchenwald begleitet.</p> <p>Die Nebensieke sind als Trockentäler ausgebildet, die z.T. periodisch Wasser führen. In der Aue bestimmen Mähweiden den Charakter. An den bis zu 30 v.H. geneigten Hängen erstrecken sich magerrasenartige Grünlandflächen. Am Mittel- und Oberhang stocken artenarme Buchenmischwälder.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-7		<p>Intensiv genutzte Fischteiche befinden sich im südlichen Abschnitt bei Hankenegge sowie im Siedlungsbereich von Kalldorf.</p>
2.2-8	<p>Siek östlich Kalldorf DGK 8</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen gut erhaltenen Siekbereich mit z.T. ausgeprägten Geländekanten.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Bebauung, die B 514 (Niedernfeldstraße) und Wald, - im Osten durch Acker, - im Süden durch einen Wirtschaftsweg, - im Westen durch Acker und einen Sportplatz. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen als Grünland genutzten Siekbereich. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Geländekanten sind größtenteils mit Hecken bestanden. Einzelne Obstgehölze prägen das Landschaftsbild.</p>
2.2-9	<p>Sieksystem südlich Varenholz DGK 10/11</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt zwei Siekbereiche südlich Varenholz und westlich Stemmen sowie zwei dazwischenliegende ehemalige Abgrabungen</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 31 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Bebauung, Grabe- und Gartenland, den Weg "Hacksiek", landwirtschaftliche Fläche, Wald, einen Wirtschaftsweg, einen Wanderweg, einen Parkplatz und den Hackweg, - im Osten durch den Weg "Am Wald", Bebauung und landwirtschaftliche Flächen, - im Süden durch einen Wirtschaftsweg, landwirtschaftliche Flächen und Wald, - im Westen durch landwirtschaftliche Flächen, Wirtschaftswege und Bebauung. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich zum einen um einen Siekbereich südlich Varenholz.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>Im westlichen Abschnitt entspringt auf einer Pferdeweide eine Quelle. Der Quellauf durchfließt ein tiefeingeschnittenes Tälchen zwischen einem Gehölzstreifen und schmalen Garten- und Grabelandparzellen. In näherer Umgebung liegen Grünlandflächen sowie eine Obstwiese.</p> <p>Der mittlere Abschnitt wird durch einen in Süd-Nord-Richtung fließenden Bach geprägt. Am westlichen Rand der Talmulde verläuft ein teilweise hohlwegartiger, von Böschungen eingefasster Weg. Dazwischen erstreckt sich größtenteils als Mähweide genutztes Hanggrünland mit deutlich erkennbaren Hangkanten. In einem Zwickel stockt eine verwilderte Obstwiese. In Ortsnähe befindet sich eine in Mulden feuchte bis nasse Wiese.</p> <p>Östlich des Baches erstrecken sich unterhalb des Jacobsberges Laubwaldbereiche, weiter nördlich bildet Grünland, mit Fichtenanpflanzungen durchsetzt, den Übergang zu einer ehemaligen Abgrabung, die sich heute als Robinienwäldchen darstellt. Zum Ortsrand hin wechseln sich kleinparzellig Grünland, eine Gründlandbrache, eine Obstwiese und ein Gartenbereich ab. Am südlichen Rand befindet sich eine langgestreckte Pferdeweide, deren östliches Ende ein Seitentälchen des Hankensiekes bildet. Der Siekbereich wird von einem ständig wasserführenden Bachlauf durchzogen. Im unteren Abschnitt stockt ein naturnaher Buchenwald mit hohem Anteil an Alt- und Totholz. Eingestreut sind hier auch andere Laubbaumarten zu finden. Oberhalb des Waldes schließt sich in der Talmulde eine extensiv genutzte Weide mit feuchten bis nassen Stellen an.</p>
2.2-10	<p>Mühlbach und Stöckerbach</p> <p>DGK 10/11</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Talbereiche des Mühlbaches bis Stemmen und des Stöckerbaches bis zur B 238.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 35 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Bebauung und Acker, - im Osten durch das Naturschutzgebiet 2.1-3 "Abgrabung Stemmen", landwirtschaftliche Flächen, Bebauung, Wald und die Plangebietsgrenze, - im Süden durch Forstwirtschaftswege, Wald, den Weg zum Oberdorf Elfenborn, landwirtschaftliche Flächen und einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-10		<p>- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen, die B 238 und Bebauung.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei Bachtäler, den Mühlbach, der nördlich Stemmen in den Herrengaben mündet und den Stöckerbach, der nördlich der B 238 in den Mühlbach fließt. Der naturnah mäandrierende Bachlauf des Mühlbaches wird teilweise von einem gut ausgebildeten Ufer-saum begleitet. Überwiegend wird der Abschnitt zwischen Stemmen und der B 238 durch landwirtschaftliche Intensivnutzung beeinträchtigt. Bei Ackhof ist der Bachlauf im Siedlungsbereich stellenweise verrohrt. In der Nähe eines Hofes östlich Pferdebruch entspringt auf einer Weide eine Quelle. Trotz Verrohrung des Quellaufes weist das Grünland feuchte bis nasse Stellen auf. Anschließend nimmt das Gewässer seinen Verlauf in einem tiefen Geländeeinschnitt durch einen naturnahen Laubwald, dem ehemaligen Märchenwald.</p> <p>Der Stöckerbach bildet auf einer Länge von ca. 600 m einen Teil der östlichen Plangebietsgrenze zum Land Niedersachsen. Sporadisch stocken hier einige Ufergehölze.</p>
2.2-11	<p>Hanggrünland am Haiberg DGK 13</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt grünlandgeprägte Tal- und Hangbereiche südöstlich von Kalldorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 15 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nordosten überwiegend durch Wege, - im Südosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Südwesten durch die K 42, Bebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen, einen Weg und den Ortsrand von Kalldorf. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um in unterschiedlicher Intensität genutzte Grünlandbereiche am Fuße des Haiberges. Im nordöstlichen Abschnitt schirmt ein dichter Gehölzstreifen das Gebiet zur Siedlung und zur Kreisstraße hin ab. Hecken auf Geländekanten und alte Obstbäume prägen das Landschaftsbild.</p> <p>Im südwestlichen Abschnitt durchzieht der Pferdebach das Gebiet. Der Bachlauf wird von einem naturnahen Gehölzsaum begleitet. Die</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-11		<p>angrenzenden Grünlandflächen werden intensiv bewirtschaftet und durch einzeln stehende Obstgehölze geprägt.</p>
2.2-12	<p>Siek bei Faulensiek DGK 13/14/25</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen als Grünland genutzten Siekbereich südöstlich Faulensiek.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die K 42, - im Osten durch einen Wirtschaftsweg und Ackerfläche, - im Süden und Westen durch Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine von einem Graben durchzogene Grünlandfläche mit stellenweise vernästen Bereichen. Die Eichenreihe an der Straße, die Obstbäume auf der Wiese, das Heckenbüsch im mittleren Bereich und die alten Eschen am Graben prägen hier das Landschaftsbild.</p>
2.2-13	<p>Bentorfer Bach DGK 24/25/26/40/41</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Bachläufe des Bentorfer Baches von Lichtensberg bis zur Mündung in die Westerkalle und des Krebsbaches von Wentorf bis Heidegrund, wo er in den Bentorfer Bach mündet.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 48 ha groß.</p> <p>Es ist in zwei Abschnitte gegliedert.</p> <p>Der Teilabschnitt Bentorfer Bach zwischen der Quelle in Lichtensberg und Hohenhausendalbe wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nordosten durch einen Weg, Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Osten durch einen Hofbereich, landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen und einen Weg, - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wege, den Ortsrand von Harke-missen und Hofbereiche, - im Westen durch einen Weg, - im Nordwesten durch einen Forstweg, landwirtschaftliche Nutzflächen, einen

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-13		<p>landwirtschaftlichen Weg, einen Sportplatz und den Könackerweg.</p> <p>Der Teilabschnitt Krebsbach zwischen Westorf und Heidegrund wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wege und Wald, - im Süden durch den Hölternweg, - im Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofbereiche, - im Westen durch die K 41, landwirtschaftliche Nutzflächen, den Siedlungsrand von Harkemissen und einen Hofbereich. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex aus Bächen mit Steilufern und Sand- und Kiesbänken, Ufergehölzen, Grünland, Kleingewässern mit Flachwasserzonen, Röhricht, Uferstauden und naturnahen Buchenwäldern.</p> <p>Der Bentorfer Bach ist vor allem im unteren Abschnitt bei Heidegrund schnellfließend und stark mäandrierend. Einige Meter hohe, steile Randhänge begrenzen die Aue. Das Bachbett ist steinig, vereinzelt mit Grobgeröll. Weite Abschnitte werden von einem Bach-Erlen-Eschensaum, der sich stellenweise waldartig auf ca. 40 m ausdehnt, begleitet.</p> <p>Im Buchen-Eichenmischwald bei Lichtensberg befinden sich mehrere Quellbereiche. Dort kommen vereinzelt Ilex-Gebüsche vor.</p> <p>Der östlich von Wentorf gelegene Talbereich wird überwiegend als Mähweide und Mähwiese genutzt. Im unteren Bereich am Gewässerlauf stehen eine Alteiche und mehrere Kopfweiden. Entlang des Bachlaufs parallel zum Wirtschaftsweg stockt ein gut ausgebildetes Gehölz aus Erlen und Pappeln. Dort treten sumpfige Zonen auf. Weiter nördlich befindet sich Grünland mit stellenweise feuchten Bereichen. Die das Grünland gliedernden Geländekanten sind mit Gehölzstreifen bestockt.</p>
2.2-14	<p>Eichholzer Bach/Hegerbeke</p> <p>DGK 25/26/41</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den ca. 3 km langen überwiegend naturnahen Bachlauf des Eichholzer Baches/Hegerbeke sowie Randbereiche und Böschungen des alten Sportplatzes am Brunsberg nördlich Westorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 33 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-14		<p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Osten durch den Weg "Auf dem Bruche" und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch das Gewerbegebiet Echternhagen und Bebauung,- im Südosten durch Bebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald und Wege,- im Südwesten im wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen,- im Westen durch den Weg zwischen Westorf und Echternhagen, Bebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen,- im Nordwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im südlichen Abschnitt z.T. um den ehemaligen Sportplatz am Brunsberg. Die sonnenexponierten Seiten der Steilböschungen des Sportplatzes weisen eine lückige Vegetation aus Magerrasen- und Calluna-Heide-Beständen auf.</p> <p>Südlich des Sportplatzes befindet sich inmitten von Grünland der Quellbereich des Eichholzer Baches. In unmittelbarer Nähe liegt eine verlandende Teichanlage, an die sich der Bachlauf anschließt. Die angrenzenden Weideflächen sind lokal feucht bis vernässt. Bis Eichholz werden die angrenzenden Flächen überwiegend als Grünland, die oberen Talhänge ackerbaulich genutzt. Der Bachlauf ist schmal und abschnittsweise begradigt. Kleinere Abschnitte an Überwegen sind verrohrt. Ein ausgeprägter Gehölzbestand in Form eines Bach-Erlen-Eschensaumes mit stellenweisen Übergängen zum feuchten erlenreichen Eichen-Hainbuchenwald begleitet den Bachlauf.</p> <p>Zwischen Eichholz und Echternhagen ist das Gewässer stark begradigt. Um Echternhagen befinden sich einige aufgelassene Fischteichanlagen, ein Waldbereich mit ausgeprägtem Geophytenbestand und ein Buchen-Eichenwald mit Ilex-Vorkommen. Von Echternhagen bis zum Tierpark Dalbke verläuft der Bach leicht mäandrierend und stark eingetieft. Im Bachbett kommen Geröll und kleinere Findlinge vor.</p> <p>Im Unterlauf liegen in einem Auwald mehrere Fischteiche mit Steilufern und z.T. starker Beschattung. Hier wird der streckenweise stark mäandrierende Bach überwiegend von Erlen,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-14		<p>vereinzelt auch von Alteichen gesäumt. Teilweise verbreitert sich der Gehölzsaum zu einem sehr nassen Erlenauenwald, an den sich hangaufwärts Eichen-Buchen- und Buchen-Mischwälder anschließen. Das Grünland in der Aue wird meist intensiv als Mähweide genutzt, ist aber auch teilweise brachgefallen.</p>
2.2-15	<p>Tiefental DGK 26/27</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein morphologisch gut ausgeprägtes Trockental.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 19 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nordwesten durch die Straße zwischen Tevenhausen und Hohenhausen, - im Osten durch einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Süden durch Wald, landwirtschaftliche Nutzflächen und Wege, - im Westen durch einen Hofbereich. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex aus überwiegend Grünland- und Laubwaldflächen. Das Tiefental wird weitestgehend durch Grünlandnutzung bestimmt. Dichte Gehölzreihen und eine alte Obstwiese prägen hier das Landschaftsbild. Südöstlich schließt sich bis zum Friedhof Tevenhausen eine extensiv genutzte Hangweide an.</p>
2.2-16	<p>Biotopkomplex westlich Heidelbeck DGK 27/28/43/44</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt drei als Trockentäler ausgebildete Seitentäler der Osterkalle westlich Heidelbeck.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 33 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Wald und einen Hohlweg, - im Nordosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftswege, - im Südosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Süden überwiegend durch Wald, - im Westen durch einen Wirtschaftsweg, landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald und einen Forstweg.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-16		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich überwiegend um einen kleinräumig gegliederten Hecken-Grünlandkomplex. Die Talbereiche sind morphologisch gut ausgeprägt. Auf den sie begrenzenden Geländekanten stocken breite Hecken. Das sie umgebende magere Grünland wird extensiv als Mähweide genutzt.</p>
2.2-17	<p>Wald-Grünlandbereich bei Langewand DGK 28</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Siekbereich, naturnahen Laubwald und Hanggrünland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 21 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Wege, - im Osten durch Ackerfläche, einen Hofbereich und einen Wirtschaftsweg, - im Süden durch einen Weg, - im Westen überwiegend durch den Bauerbergweg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei Seitentäler des Osterkalletales sowie um den als Hanggrünland und naturnahen Laubwald genutzten Hangbereich des Bauerberges. Im Nordwesten befindet sich ein morphologisch gut ausgeprägtes Siek, in dem ein Graben verläuft. Dort sind einige Teiche angelegt. Am Wasserbehälter befindet sich ein Artenschutzgewässer.</p> <p>Im Süden des Landschaftsschutzgebietes verläuft ein weiteres Seitentälchen entlang des Wirtschaftsweges von Tevenhausen nach Osterberg. Auf dem südexponierten Hanggrünland stocken Hecken auf terrassenartigen Geländekanten. Nach Norden hin grenzen überwiegend naturnahe Buchenwälder an.</p>
2.2-18	<p>Talbereich nordöstlich Heidelbeck DGK 28</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein als Grünland und naturnaher Laubwald genutztes Seitental der Osterkalle.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten durch einen Forstweg, - im Südosten durch Waldflächen und die K 45,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-18		<ul style="list-style-type: none"> - im Westen durch den Ortsrand von Heidelberg, - im Nordwesten im wesentlichen durch die K 45. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein landschaftsprägendes Seitental der Osterkalle. Entlang des Grabenverlaufes treten im Bereich des als Weide genutzten Grün-</p> <p>Grün-landes deutliche Vernässungen auf. Am Friedhof und in der Straßenkurve prägen Hecken, im Bereich der Siedlung Obstbäume das Landschaftsbild. Im nördlichen Talabschnitt befinden sich in einem naturnahen Buchenwald auf stark geneigten Hängen einige Quellbereiche.</p>
2.2-19	<p>Talbereich bei Röntorf</p> <p>DGK 40</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen überwiegend als Grünland genutzten Talbereich südöstlich des Gutes Röntorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch das Gut Röntorf, - im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, einen Weg und einen Nadelwald, - im Süden durch Wald, - im Westen durch eine Aufforstungsfläche sowie das Gut Röntorf. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen grünlandbestimmten Talraum, der von einem naturnahen Bach durchzogen wird. Im nördlichen gutsnahen Bereich befindet sich eine mit alten Einzelbäumen bestandene Wiese. Im mittleren Abschnitt wird das bachbegleitende Grünland zum einen als Obstwiese, zum anderen als Garten genutzt. Im südlichen Bereich stockt ein Bach-Erlen-Eschenwald, der von Hybridpappeln begleitet ist. Der Bachlauf ist an drei Stellen zu Teichen aufgestaut.</p>
2.2-20	<p>Talbereich am Eichhof</p> <p>DGK 40/58</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen überwiegend als Grünland genutzten Talbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-20		<ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch einen Nadelwald, - im Osten durch Ackerfläche, Wald und einen Weg, - im Südosten durch die K 40 (Erlengrund), - im Süden durch die L 967 (Taller Straße), - im Westen durch Bebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig gegliederten Biotopkomplex aus Grünland, Hecken, Gebüsch, Obstwiesen, einem Bachlauf, Ufergehölzen, einem feuchten Uferwald und Teichen am Eichhof.</p> <p>Der Grünlandbereich ist verschiedenartig ausgeprägt. Er liegt häufig in Hanglagen mit unterschiedlichen Expositionen und Neigungen und wird als Weide bzw. Mähweide in wechselnder Intensität genutzt. An steileren Hängen befinden sich z.T. extensive Obstwiesen. Das Grünland wird im gesamten Gebiet durch Hecken, teilweise auf Geländekanten oder Böschungen stockend, gegliedert. In den meist alten Hecken dominiert die Hainbuche.</p> <p>Morphologisch ausgeprägte kleine Senken, Kuhlen und Rinnen mit stellenweise lückigem Pflanzenwuchs, vereinzelte Gebüsch aus vor allem Schlehe, Weißdorn und Holunder sowie markante alte Einzelbäume, hauptsächlich Eichen, bestimmen das Landschaftsbild im Bereich des Eichhofes.</p> <p>Der im Südosten gelegene Bereich "Erlengrund" wird von einem schmalen Bachlauf durchzogen. Das Bachbett ist gering eingetieft, kies- und geröllreich. Vereinzelt bestehen Ansätze zu einem Röhrichsaum, vor allem mit Flutschwaden. Die angrenzenden Grünlandbereiche sind lokal vernäßt und weisen an diesen Stellen Flut- und Trittrasenbestände auf.</p> <p>Der an der Einmündung Eichhof gelegene Teich ist durch Aufstauung des Bachlaufs entstanden und wird am Nordrand durch Weidengebüsch und Obstgehölze begrenzt. Nördlich des Eichhofes verläuft ein Siek, der größtenteils von einem geschlossenen Erlen-Pappel-Gehölzstreifen durchzogen ist. An dessen Ende befindet sich ein alter, verlandeter Fischteich, an den sich südlich eine kerbtalartig ausgeprägte, streckenweise feuchtnasse Bachrinne in einem Waldstück anschließt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-21	<p>Hanggrünland am Holzkamp</p> <p>DGK 41</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen von Grünland bestimmten Hangbereich südwestlich Westorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2 ha groß.</p> <p>Es grenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Westen durch die K 40, - im Nordosten durch Bebauung, - im Osten durch einen Weg, - im Süden durch eine Ackerfläche. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um extensiv genutztes mageres Grünland in überwiegend nordexponierter Hanglage, das als Pferdeweide genutzt wird. Die oberen Hangbereiche sind durch prägende Terrassenkanten gegliedert, die lokal mit Gebüsch bestanden sind. Im Tal, entlang der Kreisstraße, befinden sich etwas feuchtere, schattige Standorte. Hier stocken ein alter Eichenhain und ein älterer Hainbuchenbestand.</p>
2.2-22	<p>Grünland-Heckenkomplex "Helle Grund"</p> <p>DGK 41</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein Grünland-Heckengebiet nordöstlich vom Brunsberg bei Westorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Nadelwaldflächen, - im Osten und Südosten durch Ackerflächen, - im Westen durch Ackerflächen und einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um grünlandbestimmte Hangbereiche in unterschiedlicher Exposition. Süd-, ost- und nordexponierte Hanglagen mit Neigungen bis zu 45 v.H., Kerbtalmulden und feldgehölzartig verbreiterte Heckenabschnitte bestimmen das Landschaftsbild. An den Hängen ist das Grünland als magere, trockene Glatthaferwiese ausgebildet, in den Talmulden finden sich feuchtere Varianten. Der nordwestlich angrenzende Fichtenforst ist von einem Laubwaldmantel umgeben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-23	<p>Westorfer Bachtal</p> <p>DGK 41</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen naturnahen Bachlauf und einen durch drei Quellbereiche gespeisten, tief eingeschnittenen Quelllauf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden, Westen und Osten überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Süden durch Bebauung und die K 41 (Westorfer Straße). <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den leicht mäandrierenden Bachlauf des Westorfer Baches zwischen Westorf und Hohenhausen sowie einen naturnahen Quellzufluß aus nördlicher Richtung. Das gewässerbegleitende Grünland wird überwiegend intensiv als Weideland genutzt. Erlenbestände, Kopfweiden, Obstbäume und Fichten begleiten den Bachlauf. Am Rand der Aue sowie im westlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes prägen alte Heckenstrukturen, brachgefallene Gehölzbestände und eine Obstwiese das Landschaftsbild.</p> <p>In einem Erlen-Buchenwäldchen befinden sich zwei Quellbereiche, in einem Gebüsch aus Schlehe, Holunder und Weide ein dritter. Der Quelllauf wird an einigen Stellen zu Teichanlagen aufgestaut. Dichte Gehölzstreifen entlang der Hangkanten setzen sich u.a. aus alten Kopfweiden mit einem hohen Totholzanteil zusammen. An den Quellzufluß grenzen überwiegend Ackerflächen an.</p>
2.2-24	<p>Talbereich zwischen Talle und Westorf</p> <p>DGK 41/59</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt grünlandgeprägte Hangbereiche und einen gradlinigen Bachlauf mit zwei Quellläufen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Westen durch Ackerflächen, - im Osten überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald, - im Süden durch Bebauung und Wald. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um grünlandgeprägte Hangbereiche in ost- und nordexponierter Lage nördlich des Albernberges, die überwiegend extensiv als</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-24		<p>Pferdeweide genutzt werden. Sie werden nach Westen und nach Osten durch zwei Mischwaldbereiche begrenzt. Im westlichen Waldstück befinden sich verstreut Altholzbuchen.</p> <p>Entlang des Bachlaufes sind eine Vielzahl von intensiv genutzten Teichen angelegt. Stellenweise reichen Ackerflächen sowie im nördlichen Abschnitt eine Grünlandbrache, bis an den Bachlauf heran.</p>
2.2-25	<p>Lennebeke/Bültenbach DGK 42/43/60</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das muldenförmige Bachtal der Lennebeke und das Seitental des Bültenbaches.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 21 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Bebauung, - im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Süden überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und die Straße von Hohenhausen nach Rafeld. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich größtenteils um das Bachtal der Lennebeke. Sie entspringt südlich Hellberg und mündet in Hohenhausen in die Westerkalle. Westlich Rafeld fließt der Bültenbach und östlich Hohenhausen der Broser Bach zu. In Rafeld kommen mehrere Einzelgehölze, Grünlandbereiche und Teichanlagen vor. Weiter östlich verläuft das Gewässer über weite Strecken gerade durch Acker- und Baumschulflächen ohne begleitende Ufergehölze.</p> <p>Westlich Rafeld mäandriert die Lennebeke durch stark geneigte Grünlandbereiche, die als Weiden und Mähweiden genutzt werden. Das im Talgrund fließende Gewässer wird von einem lockeren Erlen-Eschen-Ufergehölz begleitet. Auf den Hängen stocken landschaftsprägende Hecken. In diesem Abschnitt befinden sich zwei intensiv genutzte Fischteiche.</p> <p>Der nordöstlich Brosen entspringende Bültenbach verläuft parallel zum Wirtschaftsweg zwischen Brosen und Rafeld. Größtenteils wird er von Ufergehölzen begleitet. Beeinträchtigt wird das Gewässer durch unmittelbar angrenzende Ackerparzellen, Obstplantagen und Baumschulflächen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-26	<p>Biotopkomplex am Kordhankensberg</p> <p>DGK 42/60</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Biotopkomplex aus Laubmischwald, brachgefallenen Magerwiesen und Gebüschbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In alle Richtungen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein westlich des Runenweges gelegenes Laubmischwaldgebiet. Es besteht vor allem aus Buchen, vereinzelt aus Eichen und im nordöstlichen Teil aus aufgeföresteten Fichten. Eine kleinere alte Abgrabung weist in diesem Bereich steile Böschungen auf. Östlich des Weges hat sich auf einem südostexponierten, flachgründigen Muschelkalkstandort mit leichtem Gefälle eine Wiesenbrache entwickelt. Neben dichten Gebüschern aus Schlehe, Hundsrose und Weißdorn haben sich auf offenen Stellen Halbtrockenrasen entwickelt.</p>
2.2-27	<p>Bungental/Schellental</p> <p>DGK 42/60</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Quellauf des Broser Baches im Bungental sowie das Schellental westlich Brosen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 50,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Ortsrand Hohenhausen, landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Wirtschaftsweg, - im Osten durch den Ortsrand Brosen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald, - im Süden durch den Ortsrand Bavenhausen und den Mühlenweg, - im Westen überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und den Holländer Weg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Bachtal des Broser Baches von der Quelle nördlich Bavenhausen bis zum südöstlichen Siedlungsrand von Hohenhausen.</p> <p>Der Quellbereich befindet sich in einem kerbtal förmigen Geländeeinschnitt, der von alten Eichen und einem dichten Gehölz bestockt ist. Oberhalb der Quelle grenzt das Landschafts-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-27		<p>schutzgebiet 2.2-36 "Hanggrünland am Windberg (Bavenhausen)" an. Unmittelbar an der Quelle wird ein stark geneigter Hang als Weide genutzt. Im weiteren Verlauf ist das Gewässer im Bereich des Fohlenhofes verrohrt. Der Talbereich mit überwiegend stark geneigten Hängen ist morphologisch hervorragend ausgebildet. Nördlich des Hofes entspringt eine weitere Quelle. Der Bachlauf wird durchgehend von Gehölzen gesäumt. Überwiegend wird das Grünland im Talbereich als Pferdeweide genutzt. Im mittleren Abschnitt des Bungentales gehen Beeinträchtigungen von Fichtenparzellen aus, die am Talrand entlang des Holländer Weges und am Talgrund bis an den Bachlauf heran stocken.</p> <p>Nördlich Brosen erstreckt sich das Tal muldenförmig bis zum Wirtschaftsweg von Hohenhausen nach Brosen. In der Ortsrandlage von Brosen sind einige Obstwiesen zu finden. Das Schellental als Seitental des Broser Baches ist ein typisches Trockental.</p> <p>Es wird begrenzt von ebenen Ackerlagen. Nördlich des Schellentales hat sich auf einer steilen, extensiv genutzten Fläche ein Halbtrockenrasen ausgebildet, der durch aufkommende Verbuschungen gefährdet ist.</p>
2.2-28	<p>Feldgehölz südlich Hellberg DGK 43/61</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein Feldgehölz und mehrere stehende periodische Kleingewässer.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 0,2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von allen Seiten durch Ackerflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein feuchtes Eichen-Hainbuchen-Altholz. Im östlichen Teilabschnitt stockt ein strauchreicher Eichen-Hainbuchenniederwald mit einzelnen Alteichen und Buchen als Überhälter. Die Strauchschicht ist deckungsreich, die Krautschicht ist reich an Frühjahrsgeophyten. Im westlichen Abschnitt stockt ein Erlenaltbestand mit Baumweiden. Die Strauch- und Krautschicht weist Auwaldarten auf. Die Kleingewässer in den Geländemulden sind im Frühjahr überschwemmt, im Sommer trocken. Die Gewässer stellen potentielle Laichplätze für Amphibien dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-29	<p>Taller Bachtal</p> <p>DGK 57/58</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen naturnahen Bachlauf sowie angrenzende Grünland- und Waldbereiche.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Ackerflächen, Wald und Bebauung, - im Osten durch einen Wirtschaftsweg, - im Süden durch Wald und die Plangebietsgrenze, - im Westen durch die Plangebietsgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine Bachaue im Wurmstal südwestlich von Niederntalle. Der naturnahe Bachlauf mäandriert leicht in einem Bachbett, in dem sich stellenweise Geröll befindet. Die flachen, leicht strukturierten Ufer werden von einem Gehölzsaum aus Erle, Esche und Kopfweiden begleitet. Stellenweise verbreitert sich der Saum waldartig. In der Bachaue kommen lokal kleinere Grünlandbrachen vor, die durch dichte Strauch- und Krautschichten gekennzeichnet sind. Das Umfeld wird weitgehend durch Nadel- und Laubwaldbestände geprägt. An drei Stellen, sowohl im oberen, mittleren als auch im unteren Bereich befinden sich intensiv genutzte Fischteiche. Zwischen dem mittleren Teich und der Kläranlage erstreckt sich ein feuchter bis nasser Bereich mit einigen Kopfbäumen. Parallel dazu verläuft entlang des Weges im Südosten eine alte Eichenbaumreihe.</p>
2.2-30	<p>Küstergrund</p> <p>DGK 58/59</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen als Weideland genutzten Siekbereich südlich Talle.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Bebauung, landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald, - im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Siekbereich mit als Weideland genutzten Grünlandflächen. Geländekanten, die das Gebiet im Süden und</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2.30		<p>und Westen begrenzen, sind mit dichten Hecken und Einzelbäumen bestanden. Von Südost nach Nordwest verläuft ein nicht befestigter Weg, der an seiner westlichen Seite ebenfalls von einer Hecke und Einzelbäumen begrenzt ist. Im nördlichen Bereich befindet sich in Hofnähe westlich des Weges gelegen eine Obstwiese, östlich eine Obstbaumreihe.</p>
2.2-31	<p>Hagensiek/Grund DGK 58/77</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein Bachtal sowie ein morphologisch sehr ausgeprägtes Kerbtal.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 24,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Süden durch Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Osten durch einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Westen durch Wald. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Hagensiek, einem überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereich. Die größtenteils nordexponierten, stark geneigten Hangweiden werden deutlich durch hervortretende Hangkanten geprägt. Im Hofbereich Meierkord entspringt in einem Pappelwäldchen eine Quelle, die den im Hagensiek verlaufenden naturnahen Bach speist. Im sich nach Norden anschließenden Fichtenforst erstreckt sich ein morphologisch besonders ausgeprägtes Kerbtal, das von Buchen, Erlen und Eschen begleitet wird.</p>
2.2-32	<p>Biotopkomplex südlich Hohenhausen DGK 59</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Grünlandbrachen, Gebüschbereiche und Kalktrockenrasen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von allen Seiten durch landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um brachgefallene Grünlandflächen südlich Hohenhausen auf einem leicht nach</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-32		<p>Nord-Nordost geneigten Hang. Aufgrund des Mergelabbaues in Teilbereichen ist ein kleinräumiges Relief entstanden. An den Mergelkuhlen stockt teilweise älterer Laubholzbestand. Die Kalktrockenrasen sind durch zunehmende Verbuschungen gefährdet. In den Randbereichen befinden sich dichte, mehrere Meter breite Hecken.</p>
2.2-33	<p>Grünland-Heckenkomplex am Knüppelberg DGK 59</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Grünland-Heckenkomplex in ausgeprägten Tal- und Hangbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 10 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden überwiegend durch Wald, - im Osten durch die B 238, landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Hofbereich, - im Süden durch die K 38 und landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Westen durch Wald, - im Nordwesten durch Acker. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei Siekbereiche südlich des Santelberges. Auf dem östlichen als Naßweide genutzten Siek stocken alte, lokal verbreiterte Hecken. Die mit Obstbäumen bestandenen Terrassenkanten gliedern den Bereich.</p> <p>Östlich des Knüppelberges schließt sich ein ostexponierter, grünlandgeprägter Hang mit Obstbaumbestand an. Das magere trockene Grünland wird extensiv als Weide und Mähweide bewirtschaftet. Das intensiv genutzte Grünland wird durch prägende Terrassenkanten mit Hecken, Gebüsch und Obstgehölzen gegliedert.</p>
2.2-34	<p>Talbereich bei Hagen DGK 59/77/78</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den nördlichen Abschnitt des Bachtals zwischen Osterhagen und Huxoler Mühle.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 32 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche und einen Hofbereich,

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-34		<ul style="list-style-type: none"> - im Osten überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald, - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche, einen Hofbereich und Wald. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Talbereich bei Hagen und Osterhagen. In Hagen befindet sich ein als Viehtränke genutzter, mit Pappeln umstandener stark eutrophierter Feuerlöschteich. Daran schließen sich Fettweiden, eine Obstwiese und ein Eichenhain an.</p> <p>Der Siekbereich zwischen Hagen und Osterhagen wird durch steile, z.T. mit Hecken und Einzelsträuchern bestandene Böschungskanten geprägt. Mittendrin liegt ein naturnaher von Gehölzen gesäumter Teich.</p> <p>Südlich Hagen erstrecken sich stark geneigte Hänge mit morphologisch ausgeprägten Geländekuhlen. Die Hangbereiche werden überwiegend als mäßig intensive Weiden genutzt, in den Geländekuhlen stocken Eichen, Pappeln und Weiden.</p>
2.2-35	<p>Siekbereich des Hasselbaches</p> <p>DGK 59/78</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen morphologisch deutlich ausgeprägten Talbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 10 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Osten durch einen Wirtschaftsweg, - im Süden durch einen Wirtschaftsweg, Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald. <p>Mähweiden und Buchenmischwäldern begleitet. Nördlich des Hofes liegt eine Obstwiese im Ausläufer des Siekbereiches.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-36	<p>Hanggrünland am Windberg (Bavenhäusen)</p> <p>DGK 59/60/79</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein größeres zusammenhängendes Grünlandgebiet unterhalb des Windberges nördlich Bavenhäusen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 20 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden, Osten und Westen durch Wirtschaftswege, - im Süden überwiegend durch Bebauung und Hofbereiche. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um als Weideland genutzte Grünlandbereiche in unterschiedlicher Exposition. Auf Geländekanten und an Wegrändern stocken dichte Hecken und Gebüsche aus Hainbuche, Schlehe und Hundsrose.</p>
2.2-37	<p>Grünland-Heckenkomplex südlich Brosen</p> <p>DGK 60</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen kleinräumig gegliederten Grünlandbereich südlich Brosen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 23 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Ortsrand Brosen und den Lindenweg, - im Osten durch Acker und einen Wirtschaftsweg, - im Süden durch Wirtschaftswege, Ackerflächen und Wald, - im Westen durch Wald, landwirtschaftliche Nutzflächen und die K 39. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich überwiegend um als Grünland in unterschiedlicher Intensität genutzte Flächen in nord- bis westexponierter Hanglage. Ein</p> <p>Der Bereich wird östlich von einem Hohlweg begrenzt, der mit dichtem Gehölz bestockt ist. Vereinzelt kommen landschaftsprägende Alteichen vor. Stellenweise weiten sich die Hecken zu einem breiten Hainbuchegehölz in Stockausschlag auf. Im nördlichen Abschnitt des ehemaligen Hohlweges befindet sich ein Quellbereich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-38	<p>Biotopkomplex südlich des Romberges</p> <p>DGK 61</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Hecken-Grünlandkomplex südlich des Romberges sowie den Steinbruch Henstorf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 21 ha groß. Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Wald, landwirtschaftliche Nutzfläche und einen Hofbereich, - im Osten, Südosten und Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald, - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche und einen Wirtschaftsweg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein muldenförmiges Seitental der Osterkalle. Es wird weitestgehend als Grünland genutzt. Auf den stark geneigten Muschelkalkhängen befinden sich ausgeprägte Geländekanten, auf denen dichte Hecken stocken. Südlich des Hofes prägen Obstwiesen das Landschaftsbild. An steilen Hängen stehen vereinzelt Obstgehölze.</p> <p>Im westlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes befindet sich der ehemalige Steinbruch Henstorf, dessen Kalkgestein durch seinen inselartigen Charakter im Umfeld von Keupergestein eine besondere Bedeutung für zahlreiche thermophile Pflanzen und Tiere darstellt. Die Sohle des Steinbruchs weist z.T. trockene, aber auch wechselfeuchte Bereiche auf. An den Oberkanten der Steilränder befinden sich Magerrasenbereiche mit charakteristischen Pflanzenarten.</p>
2.2-39	<p>Quelllauf nördlich Henstorf</p> <p>DGK 61</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Quellbereich mit Quelllauf und zwei Seitentälchen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nordosten durch Wald und einen Wirtschaftsweg, - im Osten und Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Wirtschaftsweg, - im Südosten durch landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-39		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen mit Erlen bestockten Quellbereich mit mehreren Quelltöpfen. Beeinträchtigt wird der Bereich durch Fichten. Der sich anschließende Gewässerlauf ist dicht gesäumt von Gebüschern wie Schlehe, Haselnuß, Weide, Holunder und Erle. Entlang der Gewässerrinnen wächst ein mehr oder weniger breiter Hochstaudensaum. Im Bereich des querenden Weges befindet sich ein Erlen-Eschenwald mit Birken und Weiden, auf den von Südwesten her eine morphologisch deutlich ausgeprägte, periodisch wasserführende Rinne trifft. Hier prägen zwei Altteichen die Landschaft. Der weitere Gewässerlauf ist durch den auf den mäßig geneigten Hängen ausgeübten intensiven Ackerbau bis an die Uferlinie des Gewässers stark beeinträchtigt. Im unteren Abschnitt befindet sich ein Amphibiengewässer, das von zwei mächtigen Eschen, Holundersträuchern und Brennesseln gesäumt wird.</p>
2.2-40	<p>Siekssystem bei Sturheide DGK 62</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen deutlich ausgeprägten Siekbereich mit als Grünland genutzten engen Talmulden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, einen Hofbereich und Wald, - im Südosten durch einen Wirtschaftsweg und Wald, - im Südwesten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofbereiche, - im Westen durch einen Wirtschaftsweg. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Seitental der Osterkalle südlich Asendorf. Während die Siekarme von durch drei Quellbereiche gespeiste Gewässer durchzogen werden, verläuft das Gewässer westlich Sturheide verrohrt. Die engen Talmulden werden überwiegend als Grünland genutzt, an das unmittelbar großflächige Ackerlagen angrenzen. Stellenweise treten quellig-nasse Bereiche auf. Der gesamte Bereich weist einen ausgeprägten Gehölzbestand mit kleinen Ge-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-40		<p>büschgruppen, Heckenabschnitten, Einzelbäumen, Kopfweidengruppen und zahlreichen Obstgehölzen auf. Nördlich des Sieks befindet sich als Hangweiden genutztes Grünland mit bewachsenen Geländekanten.</p>
2.2-41	<p>Biotopkomplex am Windberg (Lüdenhausen) DGK 62</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt überwiegend Eichenwälder, Obstwiesen, Gebüschstrukturen, Hecken und Ruderalfluren.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 7,5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche und einen Hofbereich, - im Süden durch den Ortsrand Lüdenhausen und Wald, - im Westen durch einen Weg und Acker. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Komplex unterschiedlicher Biotope nördlich Lüdenhausen. Auf ehemals terrassiert angelegten Obstwiesen mit alten, z.T. abgängigen Beständen haben sich auf Magerwiesen Ruderal- und Hochstaudenfluren mit dichten Verbuschungsbereichen entwickelt. An den hangparallelen Wegen stocken Hecken aus Haselnuß und Hainbuche. Nach Nordwesten schließt sich ein ehemaliger Eichen-Hainbuchenniederwald mit Hainbuchenalt-holzbeständen an.</p>
2.2-42	<p>Talbereich nordöstlich Lüdenhausen DGK 62</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Quellbereich, einen Bachlauf, einen Teich und extensives Grünland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch Wald und Acker, - im Osten durch die L 957 (Almenaer Straße), - im Süden durch die L 957 und Wald, - im Westen durch Acker und einen Wirtschaftsweg.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-42		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen in einem Laubmischwald gelegenen Quellbereich. Der Quellauf unterquert die L 957 und verläuft verrohrt in einer Mulde auf einer extensiven Pferdeweide bis zu einem Teich, der teilweise von Gehölzen gesäumt ist. Ein zweiter kleinerer Teich daneben ist verlandet und überwiegend mit Weiden zugewachsen.</p> <p>Nach Westen hin schließt sich ein weiterer verrohrter Gewässerlauf an. Anhand der Gehölze und der ausgeprägten Topographie ist der ehemalige Gewässerlauf gut erkennbar. In der Senke steht eine alte Kopfweide. Oberhalb der Weide stocken auf einer Geländekante Schlehen, Holunder, Kirschen und Wildrosen.</p>
2.2-43	<p>Quelläufe im Wittsieker Holz</p> <p>DGK 62/63</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt 4 Quelläufe im Wittsieker Holz.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 20 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden, Süden und Westen überwiegend durch Wald und Forstwirtschaftswege, - im Osten hauptsächlich durch die Plangebietsgrenze. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um vier morphologisch gut ausgebildete Kerbtäler an der Plangebietsgrenze zur Gemeinde Extertal. An den Hängen stocken überwiegend naturnahe Laubwälder, die von kleineren Fichtenbeständen durchsetzt sind. Die Quellbereiche sind z. T. durch Müll-, Bau- und Bodenablagerungen gefährdet.</p>
2.2-44	<p>Biotopkomplex östlich Lüdenhausen</p> <p>DGK 62/81</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Grünlandbereiche, naturnahen Laubwald und einen Quellauf mit einem Artenschutzgewässer östlich Lüdenhausen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Osten durch Wirtschaftswege, - im Süden durch Wald und die L 861 (Bösingfelder Straße), - im Westen überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzfläche.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-44		<p>Bei dem Landsschaftsschutzgebiet handelt es sich um stark geneigte westexponierte Hänge des Keuperberglandes, die in unterschiedlicher Intensität als Weideland genutzt werden. Die Flächen sind durch Hecken, Gehölze und Baumreihen kleinflächig gegliedert.</p> <p>Im Nordosten stockt eine naturnaher Buchenmischwald mit mittlerem bis starkem Baumholz. Vereinzelt kommen Eichen vor.</p> <p>Parallel zum Weg zwischen Thokenberg und Lüdenhausen verläuft im Wald ein tiefer kerbtalformiger Geländeeinschnitt, aus dem im mittleren Abschnitt eine Quelle entspringt. Im weiteren Verlauf befindet sich ein stark beschattetes Artenschutzgewässer mit Röhricht und Wasserpflanzen.</p>
2.2-45	<p>Biotopkomplex westlich Rentorf</p> <p>DGK 78</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Talbereiche des Hellbaches von der Huxoler Mühle bis Waterloo und des Rentorfer Baches westlich Rentorf, Hangbereiche zwischen Rentorf und Waterloo sowie nördlich der B 238 einen Siekbereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 28 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Osten überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Bebauung, die B 238 und die Plangebietsgrenze, - im Westen durch die B 238, landwirtschaftliche Nutzflächen, Bebauung und einen Hundeübungsplatz. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Bachtal des Rentorfer Baches zwischen Rentorf und der Mündung in den Hellbach, um das Bachtal des Hellbaches zwischen Waterloo und der Plangebietsgrenze an der Huxoler Mühle, um mäßig bis stark geneigte Hänge und eine Hügelgruppe südlich Waterloo sowie einen mit Mischwald bestandenen Siekbereich.</p> <p>Der Rentorfer Bach ist in diesem Abschnitt größtenteils begradigt und hat z. T. hohe Böschungen. Der nach Süden angrenzende Hang wird als extensives Weideland genutzt, welches von zahlreichen Gehölzen mit Bäumen und Sträuchern durchsetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-45		<p>Das Bachtal des Hellbaches, der außerhalb des Plangebietes in den Luher Bach mündet, wird überwiegend als Grünland genutzt. Größtenteils säumt ein Gehölzstreifen das Gewässer. Nahe der Huxoler Mühle befinden sich ein Quellbereich und eine nasse Weide. Südlich eines Pappelwäldchens ist ein intensiv genutzter Teich angelegt. Bei Waterloo kommen mehrere von Fichten umstandene kleinere Teiche vor. Der Hellbach ist in diesem Abschnitt größtenteils begradigt.</p> <p>Nördlich des Hellbachtals ist ein von Mischwald bestandener Siekbereich anzutreffen. Westlich davon befindet sich ein Wäldchen mit Orchideenvorkommen. Östlich schließen sich Brachen und durch dichte Hecken- und Gebüschstrukturen kleinräumig gegliederte Grünlandbereiche an.</p> <p>Südlich Waterloo erstreckt sich auf einer Hügelgruppe extensiv genutztes, von auf Hangkanten stockenden Hecken gegliedertes, Weideland.</p>
2.2-46	<p>Grünland - Heckenkomplex am Schanzenberg</p> <p>DGK 79</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt überwiegend Grünland, einen Quellbereich und einzelne Gebüschstrukturen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch die L 957, - im Osten durch Wald und die Plangebietsgrenze, - im Süden und Westen durch Wald. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Seitental des Rentorfer Bachtals südlich des Naturschutzgebietes "Teimer".</p> <p>Der Talbereich und die angrenzenden stark geneigten Hänge werden als Fettweiden genutzt. Im Süden durchzieht ein temporär wasserführender Graben das Landschaftsschutzgebiet. In der Nähe eines Geländeeinschnitts befindet sich ein Quellbereich. Entlang des Grabens und des Einschnitts sowie auf einer Hangkante stocken dichte Gehölzreihen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-47	<p>Grünlandbereich südöstlich Niedermeien</p> <p>DGK 79/80/98/99</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt großflächiges Grünland um eine ehemalige Abgrabungsstätte.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, - im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche und Wirtschaftswege, - im Süden durch einen Wirtschaftsweg, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um als Fettweiden genutztes Grünland auf mäßig bis stark geneigten Hängen des Muschelkalkberglandes. Auf einem ehemaligen Steinbruch stockt ein Feldgehölz. Aufgrund der Geländeform und der Nutzung prägt das Landschaftsschutzgebiet im besonderen Maße das Landschaftsbild in dem ansonsten von großflächigen Ackerlagen bestimmten Gebiet.</p>
2.2-48	<p>Quellauf bei Kleikamp</p> <p>DGK 80</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Quellauf bei Kleikamp südwestlich Lüdenhausen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch einen Wirtschaftsweg, - im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald, - im Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Trockental im Süden des Plangebietes. Innerhalb eines Geländeeinschnittes, der mit Flurgehölzen bewachsen ist, verläuft ein Quellauf in nördlicher Richtung. Begleitet wird das Gewässer von einem Bach-Erlen-Eschen-Wald. Der Quellbereich befindet sich auf einer Grünlandbrache. Die Talsohle wird nach Osten durch Wald, nach Westen durch dichte, teilweise unterbrochene Gehölzstrukturen begrenzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-49	<p>Siek "Im Klee"</p> <p>DGK 80</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen als Grünland genutzten typischen Siek.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch einen Wirtschaftsweg und Acker, - im Osten durch Acker, - im Süden durch die Plangebietsgrenze, - im Westen durch die Plangebietsgrenze, Acker und einen Hofbereich. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen muldenförmig ausgeprägten Siekbereich in einem trockenen Seitental der Osterkalle. Auf Geländekanten stocken vereinzelt Gehölze. Südlich schließt sich eine Obstwiese an, die zum Siek hin durch eine Obstbaumreihe begrenzt wird.</p>
2.2-50	<p>Biotopkomplex am Krubberg</p> <p>DGK 81</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein verzweigtes Seitental der Osterkalle sowie drei ehemalige Steinbrüche.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 48 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch eine Parkanlage, - im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftwege, - im Süden durch Hofbereiche, die L 961 (Dörentruper Straße), einen Wirtschaftsweg, landwirtschaftliche Nutzflächen und die Plangebietsgrenze, - im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, einen Wirtschaftsweg und die L 961. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um als Trockentäler ausgebildete Verzweigungen eines Seitentales der Osterkalle.</p> <p>Im östlich gelegenen Talbereich stockt ein Feldgehölz, an dessen nördlichem Ende sich mehrere Fischteiche befinden. Das umgebende, großflächig zusammenhängende Grünland ist aufgrund seiner morphologischen Ausbildung landschaftsbildprägend.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-50		<p>Der westlich gelegene Talbereich wird entlang eines Wirtschaftsweges von Baumhecken gesäumt. Zwei kleine brachliegende Steinbrüche weisen lückige Vegetationsbestände auf. Die unterschiedlich steilen Hangbereiche sind z. T. vegetationsfrei, z. T. mit wärmeliebenden Gebüsch bewachsen.</p> <p>Zwischen den Tälern erhebt der Krubberg, an dessen südöstlichem Rand sich eine große ehemalige Abgrabung befindet. Den Steinbruch kennzeichnen in Exposition und Neigung unterschiedlich ausgebildete 10-15 m hohe Steilwände. Im Sohlenbereich treten stellenweise ephemere Kleingewässer auf. Daneben haben sich Pionierpflanzen und Ruderalfluren entwickelt.</p> <p>Nördlich des Steinbruches schließt sich bis Lüdenhausen ein langgestreckter Grünlandbereich an, der im oberen Abschnitt von dichten Gebüsch und Gehölzreichen, z. T. auf Hangkanten stockend, geprägt ist. Im unteren Abschnitt wird das Grünland als Weide genutzt. Ein namenloses Gewässer durchquert den Bereich von Süden nach Norden.</p>
2.2-51	<p>Wald-Grünlandbereich am Grennerberg DGK 81/82</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen naturnahen Laubwald und einen Hanggrünlandbereich an der östlichen Plangebietsgrenze.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Osten durch Plangebietsgrenze, - im Süden durch die L 861. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den als Hanggrünland und naturnahen Laubwald genutzten Hangbereich des Grennerberges. Im Nordwesten befindet sich auf einem westexponierten, stark geneigten Hang extensiv genutztes Grünland, das sich außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde Extertal fortsetzt. Landschaftsprägende Hecken und Gebüsche gliedern die als Weideland genutzten Flächen kleinteilig. Im Süden grenzt ein naturnaher Buchenwald mit z.T. seltenen und gefährdeten Pflanzen der Krautschicht an.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-52	<p>Feldgehölz östlich Bavenhausen</p> <p>DGK 79</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ein Feldgehölz östlich Bavenhausen in der Nähe des Naturschutzgebietes „Teimer“.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2 ha groß.</p> <p>Es wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden durch einen Wirtschaftsweg, - im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, - im Süden durch Wald, - im Westen durch die Kreisstraße 39 und landwirtschaftliche Nutzflächen. <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Mischwald, der durch einen hohen Anteil an Eschen geprägt ist. In der Krautschicht kommen zahlreiche Rote-Liste-Pflanzen vor.</p>
2.2-2 bis 2.2-52	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-52</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Gründlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abge- 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verboten notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen, <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-52	<p>stimmt wurde,</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, stimmt- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,- Die sonstige Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,	<p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-52</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusetzen oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - der Fischbesatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im bisherigen Umfang, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-52	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung - das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>
2.2-2 bis 2.2-52	<p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen, - das Verbrennen von Schnittgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Waldgebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 52 LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer Eigenkompostierung oder öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-52</p>	<p>l) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie in Hof- und Gartenbereichen, - das Befahren der Weser <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>m) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - Hof- und Gartenbereiche, - im Rahmen der ordnungsgemäßen Schafbeweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen von Ansitzleitern und notwendigen Hochsitzen innerhalb des Waldes in landschaftsangepaßter Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 und 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW), 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-52	<ul style="list-style-type: none">- Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 und 25 BauO NW im Hof- und Gartenbereich,- die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 und 47 BauO NW auf dem Betriebsgelände,- der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 (3) BauO NW mit Ausnahme von Mauern,- ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist (als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanzpflanzungen zu bezeichnen),- Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NW, <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht. <p>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-52</p>	<p>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Versorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, 	<p></p> <p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatoren-auswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seil-auswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-52</p>	<p>- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen.</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, 	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-52	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>t) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,- Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>v) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>w) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfaßt. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluß nicht erkennbar waren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-52	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen</p> <p>A. Extensivierung von Grünlandbereichen</p> <p>B. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</p> <p>C. Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässern.</p>	<p>Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte.</p> <p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.</p> <p>Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-40 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-40 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Glied.-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-26 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen.</p> <p>Für die unter den Glied-Nr. 2.3-27 und 2.3-39 als Naturdenkmal festgesetzten geomorphologischen Einzelemente wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht. Das Element ist in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefaßt unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-26 (Gehölze), für die Gliederungs-Nr. 2.3-27 und 2.3.39 (geomorphologische Objekte) sowie für die Gliederungs-Nr. 2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40 (flächenbezogene Objekte).</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Elemente wie Wälle, Wehranlagen, Hügelgräber oder Findlinge, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Erdfälle, Hohlwege oder Teiche, <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzügl. 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3	<p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>6. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Naturdenkmals 2.3-28, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>9. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturdenkmal stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR NATURDENKMALE Der genaue Standort eines Naturdenkmals wird in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. I. SCHUTZGEGENSTAND Gehölze (2.3-1 bis 2.3-26)	
2.3-1	2 Kastanien und 1 Silberweide in der Weseraue zwischen Niedermühle und Erder Gemarkung Erder Flur 1 Flurstück 29 tw. DGK 3	
2.3-2	1 Weißdorn in der Weseraue westlich Bökenbusch Gemarkung Erder Flur 1 Flurstück 26 tw. DGK 3	
2.3-3	1 Silberweide an der Weser nördlich der Kläranlage Varenholz Gemarkung Stemmen Flur 5 Flurstück 39 tw. DGK 5	
2.3-4	2 Eschen in der Weseraue am Weserweg nördlich Stemmen Gemarkung Stemmen Flur 1 Flurstück 52 tw. DGK 6	
2.3-5	2 Eichen am Ihmser Tor Gemarkung Erder Flur 5 Flurstücke 10 tw., 32 tw., 37 tw. DGK 9	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-6	<p>1 Hainbuche im Forst Langenholzhausen nördlich Hellinghausen</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 1 Flurstück 20 tw. DGK 9</p>	<p>Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplanes</p>
2.3-7	<p>1 Eiche an der Westerkalle südlich Hellinghausen</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 2 Flurstück 6 tw. DGK 9</p>	
2.3-8	<p>1 Eiche am Felsenkeller</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 6 Flurstück 69 tw. DGK 10</p>	
2.3-9	<p>3 Hainbuchen und 1 Findlingsfeld bei Hankenegge</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 1 Flurstück 25 tw. DGK 12</p>	
2.3.10	<p>1 Eiche und 1 Buche zusammengewachsen im Forst Langenholzhausen nördlich des Großen Wirksberges</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 4 Flurstück 4 tw. DGK 15</p>	
2.3-11	<p>1 Eiche bei Heidegrund</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 3 Flurstück 83 tw. DGK 25</p>	
2.3-12	<p>2 Feldhorn am Wirtschaftsweg zwischen Tevenhausen und Heidelbeck</p> <p>Gemarkung Heidelbeck Flur 10 Flurstück 48 tw. DGK 27</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-13	<p>1 Hainbuche am Wirtschaftsweg zwischen Tevenhausen und Heidelberg</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 10 Flurstück 49 tw. DGK 27</p>	Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplans
2.3-14	<p>2 Linden am Friedhofsweg in Heidelberg</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 4 Flurstücke 55 tw. und 58 tw. DGK 28</p>	
2.3-15	<p>2 Buchen südlich Heidelberg</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 8 Flurstück 21 tw. DGK 28</p>	
2.3-16	<p>8 Buchen an der K 17 westlich Röntorf</p> <p>Gemarkung Talle Flur 2 Flurstücke 2 tw., 4 tw., 6 tw., 15 tw., 18 tw. DGK 39</p>	Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplans
2.3.17	<p>1 Eiche südlich der K 17 zwischen Röntorf und der Kreisgrenze</p> <p>Gemarkung Talle Flur 2 Flurstück 4 tw. DGK 39</p>	
2.3.18	<p>Hainbuchen-Kopfbaumreihe südlich Niederhalle</p> <p>Gemarkung Talle Flur 7 Flurstücke 62 tw., 64 tw., 161 tw., 163 tw., 164 tw. DGK 58</p>	
2.3.19	<p>1 Eiche südlich Niederhalle</p> <p>Gemarkung Talle Flur 7 Flurstück 161 tw. DGK 58</p>	
2.3.20	<p>Eichen-/Ahornreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich Niederhalle</p> <p>Gemarkung Talle Flur 7 Flurstück 58 tw., 66 tw., 140 tw., 212 tw. DGK 58</p>	Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplans

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-21	<p>4 Eichen und 1 Pappel am Wirtschaftsweg nordöstlich Brosen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 5 Flurstück 49 tw. DGK 60</p>	
2.3-22	<p>Eichenreihe am Feldweg südöstlich Brosen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 9 Flurstück 54 tw. DGK 60</p>	
2.3-23	<p>5 Buchen am Hang des Steinbergs</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 7 Flurstück 26 tw. DGK 78</p>	
2.3-24	<p>3 Hainbuchen und 1 Buche südlich-Niedermeien</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 4 Flurstück 27 tw. DGK 79</p>	Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplans
2.3-25	<p>1 Buche südlich Niedermeien</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 4 Flurstücke 9 tw. und 11 tw. DGK 79</p>	
2.3-26	<p>4 Buchen am Aussiedlerhof in Niedermeien</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 1 Flurstück 72 tw. DGK 80</p>	Entfällt auf Grund der 2. Änderung des Landschaftsplans
2.3-1 bis 2.3-26	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-26 als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p>	Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-26</p>	<p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 9 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der uLB abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, 	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigungen des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfaßt auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-26	<p>soweit sie vorab mit der uLB abgestimmt sind,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>B) Zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich – folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>1. Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.</p> <p>2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden</p>	<p>beeinträchtigen oder unterbinden wie</p> <ul style="list-style-type: none">- die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke, <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-27 und 2.3-39	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>GEOMORPHOLOGISCHE ELEMENTE (2.3-27, 2.3-39)</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die innere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.</p>	
2.3-27	<p>Erratische Blöcke im Bachtal der Hegebeke bei Dalbke</p>	
	<p>Gemarkung Hohenhausen Flur 11 Flurstücke 27 tw., 28 tw., 36 tw. DGK 26</p>	
2.3-39	<p>2 Findlinge in der Aue des Bentorfer Baches</p>	
	<p>Gemarkung Bentorf Flur 3 Flurstücke 67 und 69 DGK 25</p>	
	<p>II. SCHUTZZWECK</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere zur Sicherung der geomorphologischen Einzelschöpfung aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild.</p>	
	<p>III. VERBOTE</p>	
	<p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 9 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p>	
	<p>a) das Naturdenkmal mechanisch zu beschädigen, Gedenktafeln anzubringen oder Farbe aufzutragen,</p>	
	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-27 und 2.3-39	<p>b) Findlinge zu transportieren oder in ihrer natürlichen Lage zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
	I. SCHUTZGEGENSTAND	
2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40	Flächenbezogene Objekte (2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40) Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.	
2.3-28	Ehemaliger Steinbruch zwischen Niedermühle und Erder Gemarkung Erder Flur 2 Flurstück 137 tw. Flur 6 Flurstück 56 tw. DGK 3	Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Sandsteinbruch im Schilfsandstein (Mittlerer Keuper) am nördlichen Rand des Kalldorfer Holzes, im Abhang zur Weser hin gelegen. Das Naturdenkmal mfasst mehrere Abbaustufen und Abraumhalden unterschiedlicher Exposition und Neigung. Die Sukzession ist weit fortgeschritten. Der gesamte Abbaubereich, sowohl die Sohle als auch die Böschungen, wird von einem Pionierwald bestockt.
2.3-29	Wiebesiekgrube nördlich Bentorf Gemarkung Bentorf Flur 2 Flurstück 13 tw. DGK 12/13	Hierbei handelt es sich um eine alte Mergelkuhle nördlich Bentorf. Sowohl die bis zu 8 m hohen Steilhänge als auch die Sohle sind mit Gehölzen bewachsen.
2.3-30	6 Hünengräber mit altem Baumbestand im Forst Brake nördlich Steinegge Gemarkung Kalldorf Flur 2 Flurstück 71 tw. DGK 14	Hierbei handelt es sich um ein Kulturdenkmal, das mit mächtigen Huteeichen und Altholzbuchen großflächig bewachsen ist.
2.3-31	3 Erdfälle westlich Harkemissen Gemarkung Bentorf Flur 5 Flurstück 82 tw. Flur 6 Flurstück 10 tw. DGK 24	Hierbei handelt es sich um drei typisch ausgeprägte Erdfälle, von denen einer aus zwei Einzelstrukturen zusammengewachsen ist. Ein weiterer, nicht typisch ausgebildeter Erdfall wurde früher als Mergelgrube genutzt. Das Naturdenkmal wird z.T. von bodensaurem Hainsimsen-Buchenwald mit hohem Altholzanteil umgeben.
2.3-32	2 Erdfälle und 1 Steinbruch südlich Lichtensberg Gemarkung Westorf Flur 1 Flurstück 59 tw. DGK 24/40	Hierbei handelt es sich um einen sehr großen Erdfall mit einem Durchmesser von 70 m und einer Tiefe von 30 m sowie um einen kleineren von geringerer Tiefe. Der besonnte Falltrichter des großen Erdfalls ist mit Pioniergebüschen und feuchtigkeitsliebender Krautvegetation bewachsen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-32		In dem ehemaligen Steinbruch stehen tektonisch stark beanspruchte, von Klüften und Mineralgängen durchzogene Kalksteine des oberen Muschelkalks an.
2.3-33	<p>Steinbruch (ehem. Kalkofen) am Luhberg</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 2 Flurstück 29 tw. DGK 26</p>	Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Steinbruch mit z.T. hohen Böschungen und Steilhängen. Im Westen befindet sich eine ca. 20 m hohe Steilwand mit deutlich erkennbaren schräglagernden Schichten. Die steilen Hänge sind bis auf einzelne Weidengebüsche und Huflattichbestände vegetationsfrei.
2.3-34	<p>Hohlweg am Königskamp</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 9 Flurstücke 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Flur 10 Flurstücke 51 tw., 52 tw., 55 tw.</p> <p>DGK 27</p>	Hierbei handelt es sich im engeren Sinne um einen Weg mit hohlwegartigem Charakter westlich Heidelberg.
2.3-35	<p>Hohlweg nordöstlich Asendorf</p> <p>Gemarkung Asendorf Flur 3 Flurstücke 16 tw., 17 tw., 18 tw., 85 tw., 86 tw. 87, 88 tw., 89 tw.</p> <p>DGK 44</p>	Hierbei handelt es sich um einen bis zu 2 m Tiefe eingekerbten Hohlweg mit z.T. steilen Böschungen nordöstlich Asendorf.
2.3-36	<p>Mergelkuhle südlich Brosen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 6 Flurstück 47 DGK 60</p>	Hierbei handelt es sich um eine südlich Brosen gelegene alte Mergelkuhle. Über einer 2 m hohen Schutthalde ist an der östlichen Steilwand eine ca. 3 m hohe Aufschlußwand erhalten. Das Gestein besteht in Wechselfolge aus Schillkalkstein und Tonmergelstein des Oberen Muschelkalks.
2.3-37	<p>Steinbruch südlich Henstorf</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 5 Flurstück 30 tw. DGK 80</p>	Hierbei handelt es sich um eine südlich Henstorf gelegene alte Mergelkuhle mit geologischem Aufschluß. An den blockartigen Kalksteinwänden haben sich teilweise wärmeliebende Pflanzen angesiedelt. Die Sohle ist größtenteils vegetationsfrei.
2.3-38	<p>Hohlweg westlich Langenholzhausen</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 8 Flurstücke 37 tw., 44 tw. und 230 tw. DGK 14</p>	Hierbei handelt es sich um den östlichen Teilbereich eines Hohlweges, der ehemals eine Verbindung zwischen Faulensiek/Steinegge und Langenholzhausen darstellte. Stellenweise sind die Böschungskanten bis 2,5 m hoch.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.3-40</p> <p>2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40</p>	<p>Aufschluß nördlich Heidelberg</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 3 Flurstücke 43 tw. und 81 tw. DGK 27</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 9 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 	<p>Hierbei handelt es sich um einen aus erdgeschichtlichen Gründen im höchsten Maße schutzwürdigen Aufschluß südlich Tevenhausen an der Straßenböschung der Landesstraße 961.</p> <p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-38 und 2.3-40	<p>- die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde.</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,- die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - das Betreten und Befahren der Hohlwege im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p>Das Betreten, Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie befestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40	<p>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>i) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- die Entnahme von Material aus dem Naturdenkmal ND 2.3-33 in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus,	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
2.3-28 bis 2.3-38 und 2.3-40	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Geologische Aufschlußbereiche von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>
2.4	<p>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTS-BESTANDTEILE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>Die Schutzkategorie entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>3.</p> <p>3.1</p> <p>3.1-1</p>	<p>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</p> <p>Aufgrund des § 24 LG wird für die unter Gliederg.-Nr. 3.1-1 bezeichnete sowie in die Festsetzungskarte eingetragene Brachfläche die Zweckbestimmung festgesetzt.</p> <p>Die Grenze der Brachfläche ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Die unter der Gliederg.-Nr. 3.1-1 aufgeführte Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer auf der festgesetzten Brachfläche eine dieser Festsetzung widersprechende Nutzung ausübt.</p> <p>Brachfläche in einem Bachtal westlich Hohenhausen</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 8 Flurstück 169 tw. DGK 41</p>	<p>Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG "Zweckbestimmung für Brachflächen" widersprechen, verboten.</p> <p>Die Festsetzung dient bei der aufgeführten Fläche der Erhaltung bzw. Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktion.</p> <p>Ferner dient diese Fläche der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine hochstaudenreiche Feuchtbrache mit teilweise schon weit fortgeschrittenen Sukzessionsbereichen. Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier ein naturnaher Waldbestand.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliedern.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Als Grenze gilt jeweils die äußere Kante der Abgrenzungslinie.</p> <p>Sofern für das Naturschutzgebiet 2.1-4 „Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg“ im Maßstab 1:10.000 keine eindeutige Darstellung erfolgen kann, werden die Festsetzungen in Detailkarten im Maßstab 1:2000 vergrößert.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliedern.-Nr. 4.1-1 bis 4.1-7 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist festgesetzt, daß die Wiederaufforstung mit den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muß.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung visueller Vielfalt der Landschaft.</p> <p>Es bestehen für das Naturschutzgebiet 2.1-4 „Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg“ folgende Möglichkeiten der Wiederaufforstung:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein),</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)</p>
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG "Aberg / Herrengraben"</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 11, 19, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 121 tw., 124, 211, 212, 233, 234 und 239</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 1 Flurstücke 6 tw., 7 und 45 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 16 tw., $\frac{22}{1}$ tw., $\frac{22}{2}$ und 27</p> <p>Flur 4 Flurstücke 404 tw., 405 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, 6, 7 tw., 15, 16, 17, 19, 54, 87, 127 tw., 128 tw.</p>	<p>DGK 4 / 5 / 6 / 10</p>
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG "Weinberg"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstücke 32 tw., 37 tw., 41 tw., 46 tw., 47 tw., 48 tw., 52 tw., 55 tw., 56 tw.</p>	<p>DGK 8 / 13</p>
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 26 tw., 27, 29, 30 tw., 31 tw., 33 tw., 34, 35, 36, 53 tw., 272 tw., 334 tw., 486 tw., 641 tw., 643 tw.</p>	<p>DGK 11</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG „Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg“</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20% Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>Abteilung 821 Unterabteilung B Unterfläche 5 tw.</p> <p>Abteilung 822 Unterabteilung A Unterflächen 2 tw., 3 tw., 4 tw., 6 und 7</p> <p>Abteilung 901 Unterabteilung B Unterfläche 4</p> <p>Abteilung 902 Unterabteilung A Unterflächen 6 und 7</p> <p>Abteilung 903 Unterabteilung A Unterfläche 6</p> <p>Abteilung 904 Unterabteilung A Unterfläche 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 905 Unterabteilung A Unterflächen 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 906 Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 2 und 5 tw.</p> <p>Abteilung 907 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 3 und 4</p> <p>Abteilung 908 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw.</p> <p>Abteilung 909 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw., 3 tw. und 4</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 2 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 910 Unterabteilung A Unterfläche 4 tw.</p> <p>Abteilung 911 Unterabteilung A Unterflächen 4 tw. und 6 tw.</p> <p>Abteilung 912 Unterabteilung A Unterflächen 3, 4 tw. und 5</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw., 3 und 4 tw.</p> <p>Abteilung 913 Unterabteilung A Unterfläche 3</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 3 Flurstücke 17 tw. und 19 tw.</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 5 Flurstück 108 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 35 tw., 46, 47 tw., 63 tw., 67, 101, 108 tw., 112 tw., 124, 143 tw. und 145 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 113, 114 tw. und 260</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)</p> <p>Abteilung 821 Unterabteilung B Unterflächen 2, 3, 4, 5 tw. und 6</p> <p>Abteilung 822 Unterabteilung A Unterflächen 2 tw., 3 tw., 4 tw. und 5</p> <p>Abteilung 901 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 902 Unterabteilung A Unterfläche 4</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3, 4 und 6</p> <p>Abteilung 903 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3, 4 und 5</p> <p>Abteilung 904 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 905 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 906 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 3 und 5 tw.</p> <p>Abteilung 907 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 908 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 3, 4 und 5</p> <p>Abteilung 909 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Abteilung 910 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3, 4 tw., 5 und 6</p> <p>Abteilung 911 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3, 4 tw., 5 und 6 tw.</p> <p>Abteilung 912 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw. und 4 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 913 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 4 und 6</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 2 Flurstücke 1 und 2</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 3 Flurstück 26 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstück 5 tw.</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstücke 35 tw., 47 tw., 49 tw., 68, 73 tw., 84 tw., 90 tw., 102 tw., 107 tw., 108 tw. und 116</p> <p>Flur 8 Flurstücke 111 und 114 tw.</p>	
4.1-5	<p>Waldflächen in NSG "Rafelder Berg"</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 1 Flurstücke 3 tw., 7 tw., 8 tw., 9 tw., 23 tw., 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33 tw., 35 tw., 36, 37, 38, 40 tw., 43, 44, 45, 46</p> <p>Flur 2 Flurstücke 21, 22, 23 tw., 24</p>	DGK 42 / 43
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG "Teimer"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 4 Flurstücke 35 tw., 36 tw., 37 tw., 38 tw., 40 tw., 42 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 1, 3, 28 tw., 30, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 41 tw., 138 tw., 139, 140 tw., 142, 144, 145 tw., 151, 155 tw., 156, 157, 158, 159 tw., 160 tw.</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 1 Flurstücke 16 tw., 17</p>	DGK 78 / 79

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.1-7	<p>Waldflächen im NSG "Quellbereich der Osterkalle"</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 5 Flurstücke 67 tw., 91, 92</p>	DGK 81 / 82

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
<p>4.2</p>	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederg.-Nr. 4.2-1 bis 4.2-7 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha pro 2 Jahre vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen.</p>
<p>4.2-1</p>	<p>Waldflächen im NSG "Aberg / Herrengraben"</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 11, 19, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 121 tw., 124, 211, 212, 233, 234 und 239</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 1 Flurstücke 6 tw., 7 und 45 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 16 tw., $\frac{22}{1}$ tw., $\frac{22}{2}$ und 27</p> <p>Flur 4 Flurstücke 404 tw., 405 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, 6, 7 tw., 15, 16, 17, 19, 54, 87, 127 tw., 128 tw.</p>	<p>DGK 4 / 5 / 6 / 10</p>
<p>4.2-2</p>	<p>Waldflächen im NSG "Weinberg"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstücke 32 tw., 37 tw., 41 tw., 46 tw., 47 tw., 48 tw., 52 tw., 55 tw., 56 tw.</p>	<p>DGK 8 / 13</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 26 tw., 27, 29, 30 tw., 31 tw., 33 tw., 34, 35, 36, 53 tw., 272 tw., 334 tw., 486 tw., 641 tw., 643 tw.</p>	<p>DGK 11</p>
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG „Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg“</p> <p>Abteilung 821 Unterabteilung B Unterflächen 2, 3, 4, 5 tw. und 6</p> <p>Abteilung 822 Unterabteilung A Unterflächen 2 tw., 3 tw., 4 tw. und 5</p> <p>Abteilung 901 Unterabteilung A Unterflächen 1 und 2</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2</p> <p>Abteilung 902 Unterabteilung A Unterfläche 4</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1, 2, 3, 4 und 6</p> <p>Abteilung 903 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3, 4 und 5</p> <p>Abteilung 904 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3</p> <p>Abteilung 905 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Abteilung 906 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 tw., 3 und 5 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.2-4	<p>Abteilung 907 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw. und 2 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 908 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 3, 4 und 5</p> <p>Abteilung 909 Unterabteilung A Unterflächen 1 tw., 2 tw. und 3 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 1 und 2 tw.</p> <p>Abteilung 910 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3, 4 tw., 5 und 6</p> <p>Abteilung 911 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 3, 4 tw., 5 und 6 tw.</p> <p>Abteilung 912 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2 und 4 tw.</p> <p>Unterabteilung B Unterflächen 2 tw. und 4 tw.</p> <p>Abteilung 913 Unterabteilung A Unterflächen 1, 2, 4 und 6 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 2 Flurstücke 1 und 2</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 3 Flurstück 26 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstück 5 tw.</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstücke 35 tw., 47 tw., 49 tw., 68, 73 tw., 84 tw., 90 tw., 102 tw., 107 tw., 108 tw. und 116</p> <p>Flur 8 Flurstücke 111 und 114 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Feststellungen	Erläuterungen
4.2-5	Waldflächen in NSG "Rafelder Berg" Gemarkung Brosen Flur 1 Flurstücke 3 tw., 7 tw., 8 tw., 9 tw., 23 tw., 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33 tw., 35 tw., 36, 37, 38, 40 tw., 43, 44, 45, 46 Flur 2 Flurstücke 21, 22, 23 tw., 24	DGK 42 / 43
4.2-6	Waldflächen im NSG "Teimer" Gemarkung Bavenhausen Flur 4 Flurstücke 35 tw., 36 tw., 37 tw., 38 tw., 40 tw., 42 tw. Flur 5 Flurstücke 1, 3, 28 tw., 30, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 41 tw., 138 tw., 139, 140 tw., 142, 144, 145 tw., 151, 155 tw., 156, 157, 158, 159 tw., 160 tw. Gemarkung Henstorf Flur 1 Flurstücke 16 tw., 17	DGK 78 / 79
4.2-7	Waldflächen im NSG "Quellbereich der Osterkalle" Gemarkung Lüdenhausen Flur 5 Flurstücke 67 tw., 91, 92	DGK 81 / 82

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 werden die unter den Gliederg.-Nrn. 5.1 bis 5.5 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete sind diese in den unter den Gliederg.-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-7 beigefügten Detailkarten verbindlich festgesetzt.</p> <p>In den übrigen Gebieten ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte M 1 : 10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden. 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Gemeinde Kalletal und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1</p> <p>5.1-1</p> <p>5.1-2</p> <p>5.1-3</p> <p>5.1-4</p>	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.1-1 bis 5.1-6 bezeichneten und in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 und 2.1-3 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p> <p>Schaffung neuer und Ergänzung bestehender Flutmulden im NSG 2.1-1 "Aberg/Herrengaben"</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 2 Flurstücke 26 tw., <u>22</u> tw. 1 DGK 5</p> <p>Anlage von Artenschutzgewässern im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 2 Flurstück 43 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 641 tw., 643 tw.</p> <p>DGK 11</p> <p>Anlage von Uferstreifen im LSG 2.2-10 "Mühlbachtal und Stöckerbach"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 51 tw., 64 tw., 89 tw., 93 tw., 102 tw., 103 tw., <u>110</u> tw., 111 tw., halb 115 tw., 274 tw., 276 tw., 459 tw., 486 tw., 487 tw.</p> <p>DGK 11</p> <p>Anlage von Uferstreifen im LSG 2.2-13 "Bentorfer Bach"</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 6 Flurstücke 62 tw., 63 tw., 64 tw. DGK 24</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel ca. 15 m beidseitig.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel ca. 15 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-5	<p>Anlage von Uferstreifen im LSG 2.2-39 "Quelläufe nördlich Henstorf"</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw. DGK 61</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel ca. 15 m beidseitig.</p>
5.1-6	<p>Entwicklung einer Brachfläche im LSG 2.2-39 "Quelläufe nördlich Henstorf"</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 7 tw. DGK 61</p>	
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nrn. 1 und 2 LG werden die unter den Gliederg.-Nrn. 5.2-1 bis 5.2-60 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederg.-Nrn. 2.1-1, 2.1-3, 2.1-4, 2.1-6 und 2.1-7 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
5.2-1	<p>Entfernung der Viehtränke und des Viehunterstandes aus dem Wurzelbereich der Schutzfläche des ND 2.3-1 "2 Kastanien, 1 Silberweide und 1 Weißdorn in der Weseraue zwischen Niedermühle und Erder"</p> <p>Gemarkung Erder Flur 1 Flurstück 29 tw. DGK 3</p>	
5.2-2	<p>Entwicklung unterschiedlicher Sukzessionsstadien durch Entbuschung von kleinflächigen Teilbereichen des ND 2.3-28 "Ehemaliger Steinbruch zwischen Niedermühle und Erder"</p> <p>Gemarkung Erder Flur 2 Flurstück 137 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstück 56 tw.</p> <p>DGK 3</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-3	<p>Entfernung der Hybridpappeln am Unterlauf des Herrengrabens im NSG 2.1-1 "Aberg/Herrengraben"</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 7 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., DGK 4</p>	
5.2-4	<p>Aufbau von Waldrändern durch Bestands- pflfegemaßnahmen im NSG 2.1-1 "Aberg/ Herrengraben"</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 11 tw., 19 tw., 20 tw., 211 tw., 239 tw.</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 1 Flurstücke 6 tw., 7 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstücke $\frac{1}{1}$ tw., $\frac{1}{2}$ tw., 16 tw.</p> <p>DGK 4/5</p>	<p>Der Aufbau von Waldrändern soll während der natürlichen Verjüngungsphase erfolgen.</p>
5.2-5	<p>Entnahme von Fichten und anschließende natürliche Sukzession am Bachlauf des Herrengrabens im NSG 2.1-1 "Aberg / Herrengraben"</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 2 Flurstücke 20 tw., DGK 5</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert.</p> <p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p>
5.2-6	<p>Pflege einer Feuchtwiese durch abschnitts-weise Mahd am Eichelgarten in Stemmen</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 4 Flurstücke 129 tw., 170, 256, 258, 351 tw. DGK 6/11</p>	
5.2-7	<p>Regelmäßige Pflege der Obstwiese und der Obstgehölze am Eichelgarten in Stemmen durch regelmäßige Mahd und Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 4 Flurstück 351 tw. DGK 6/11</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-8	<p>Pflege des ND 2.3-5 "2 Eichen am Ihmser Tor" durch Entfernung des Unterwuchses</p> <p>Gemarkung Erder Flur 5 Flurstücke 10 tw., 32 tw., 37 tw. DGK 9</p>	
5.2-9	<p>Pflege des ND 2.3-6 "Hainbuche im Forst Langenholzhausen nördlich Hellinghausen" durch Entfernung des Unterwuchses</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 1 Flurstück 20 tw. DGK 9</p>	
5.2-10	<p>Entnahme nicht standortgemäßer Gehölze im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 643 tw., 645 tw., 646 tw. DGK 11</p>	
5.2-11	<p>- entfällt -</p>	
5.2-12	<p>Pflege von Brachflächen im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen" durch abschnittsweise Mahd im Turnus von 3 bis 5 Jahren unter Beibehaltung von Einzelgehölzen</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 2 Flurstücke 42, 43, 44</p> <p>Flur 3 Flurstücke 16 tw., 641 tw., 643 tw.</p> <p>DGK 11</p>	
5.2-13	<p>Freihalten der südexponierten Erosionsstellen der Bodenhalde im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 641 tw., 642 tw., 643 tw. DGK 11</p>	
5.2-14	<p>Abschnittsweise Entlandung des Teiches im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 16 tw., 641 tw. DGK 11</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-15	<p>Entnahme aller aufkommenden Gehölze und abschnittsweise Mahd im 3- bis 5-jährigem Turnus im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 16 tw., 26 tw., 27, 30 tw. DGK 11</p>	
5.2-16	<p>Freihalten eines Teilstücks des Steilhangs von Gehölzen im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 30 tw., 31 tw., 33 tw., 641 tw., 643 tw. DGK 11</p>	
5.2-17	- entfällt -	
5.2-18	<p>Pflege einer Sukzessionsfläche mit Heidevegetation durch Beweidung im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 53 tw., 55 tw., 272 tw., 486 tw. DGK 11</p>	
5.2-19	<p>Pflege des ND 2.3-30 "6 Hünengräber mit altem Baumbestand im Forst Brake nördlich Steinegge" durch starkes Auslichten des Unterwuchses im Kronenbereich der Alteichen</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 2 Flurstück 71 tw. DGK 14</p>	
5.2-20	- entfällt -	
5.2-21	<p>Pflege einer markanten Alteiche durch starkes Auslichten des Unterwuchses im Kronenbereich im NSG 2.1-4 "Rotenberg / Bärenkopf / Habichtsberg / Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 5 Flurstück 108 tw. DGK 14</p>	
5.2-22	- entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-23	<p>Entfernung standortfremder Hybridpappeln an den Bachläufen im NSG 2.1-4 "Rotenberg / Bärenkopf / Habichtsberg / Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstücke 30 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 53 tw., 54 tw., 55 DGK 14/15</p>	<p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p>
5.2-24	<p>Pflege einer markanten Reihe von Alteichen am ehem. Postweg zwischen Langenholzhausen und Kahlgrund am nördlichen Rand des NSG 2.1-4 "Rotenberg / Bärenkopf / Habichtsberg / Wihupsberg" durch Entfernung des Unterwuchses im Kronenbereich</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 5 Flurstück 108 tw. DGK 15</p>	
5.2-25	<p>- entfällt -</p>	
5.2-26	<p>Erziehungs- und Erhaltungspflege der Obstwiese südlich Langenholzhausen im NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/ Habichtsberg / Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstück 139 tw DGK 14/26</p>	
5.2-27	<p>Einmalige Mahd eines Kalkhalbtrockenrasens westlich Tiefental im NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/ Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 3 Flurstück 26 tw. DGK 26</p>	
5.2-28	<p>Entnahme von Fichten aus dem ND 2.3-31 "3 Erdfälle westlich Harkemissen" und anschließende natürliche Sukzession</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 5 Flurstücke 82 tw., 83 tw. DGK 24</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-29	<p>Entfernung nichtstandortgerechter Pflanzen im LSG 2.2-13 "Bentorfer Bach"</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 6 Flurstücke 63 tw., 64 tw. DGK 24</p>	<p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p>
5.2-30	<p>Regelmäßige Pflege der Obstbäume durch Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 1 Flurstück 2 tw. DGK 25/26</p>	
5.2-31	<p>- entfällt -</p>	
5.2-32	<p>Pflegemahd oder extensive Beweidung (nicht vor dem 15.06.) von 2 Kalkmagerrasen süd-östlich der Luhquelle im NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstücke 69 tw., 104 tw., 105 tw. DGK 26</p>	
5.2-33	<p>Entfernung der Hybridpappeln nördlich der Luhquelle und anschließende Wiesenutzung im NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstücke 90 tw., 96 tw. DGK 26</p>	<p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p>
5.2-34	<p>- entfällt -</p>	
5.2-35	<p>Pflege von Kopfweiden entlang der Osterkalle im LSG 2.2-5 "Kalle/ Osterkalle/ Westerkalle"</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 1 Flurstück 12 tw. DGK 27</p>	
5.2-36	<p>Entfernung der Hybridpappeln entlang des Bachlaufs der Osterkalle im LSG 2.2-5 "Kalle/Osterkalle/Westerkalle"</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 1 Flurstücke 14 tw., 17 tw., 49 tw. DGK 27</p>	<p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-37	<p>Auszäunung eines durchweideten Waldrandes und eines Baches im LSG 2.2-18 "Talbereich nordöstlich Heidelbeck" sowie Entfernung des Zaunes aus dem Wald</p> <p>Gemarkung Heidelbeck Flur 4 Flurstück 73 tw. DGK 28</p>	
5.2-38	- entfällt -	
5.2-39	<p>Entnahme von Hybridpappeln und anschließende natürliche Sukzession an einem Quellbereich im LSG 2.2-23 "Westorfer Bachtal"</p> <p>Gemarkung Westorf Flur 3 Flurstücke 51 tw., 137 tw., 138 tw. DGK 41</p>	Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.
5.2-40	<p>Pflege von Kopfweiden entlang des Westorfer Baches im LSG 2.2-23 "Westorfer Bachtal"</p> <p>Gemarkung Westorf Flur 3 Flurstücke 46 tw., 48 tw., 51 tw., 67 tw., 72 tw., 103 tw., 118 tw. DGK 41</p>	
5.2-41	<p>Regelmäßige Pflege der Obstwiese und der Obstgehölze durch regelmäßige Mahd und Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume südöstlich Westorf im LSG 2.2-23 "Westorfer Bachtal"</p> <p>Gemarkung Westorf Flur 3 Flurstück 118 tw. DGK 41</p>	
5.2-42	<p>Entnahme von Fichtenbeständen und anschließende natürliche Sukzession im LSG 2.2-23 "Westorfer Bachtal"</p> <p>Gemarkung Westorf Flur 3 Flurstücke 60 tw., 61 tw., 72 tw., 104 tw., 123 tw. DGK 41</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert.</p> <p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p> <p>Teile der Maßnahme liegen im Bereich eines planfestgestellten Hochwasserrückhaltebeckens. Die Maßnahme soll nur umgesetzt werden, wenn abzusehen ist, dass eine Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht erfolgt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-43	<p>Pflege eines Kalk-Halbtrockenrasens südlich Hohenhausen im LSG 2.2-27 "Bungental/Schellental" durch Entfernung aufkommender Gehölze</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 7 Flurstücke 59 tw., 101 tw. DGK 42/60</p>	
5.2-44	<p>Entfernung der Hybridpappeln am Broser Bach südöstlich Hohenhausen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 10 Flurstücke 22 tw., 24 tw. DGK 42</p>	Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.
5.2-45	<p>Entfernung der Douglasien und Hybridpappeln in der Aue der Osterkalle im LSG 2.2-5 "Kalle/Osterkalle/Westerkalle"</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 8 Flurstücke 17 tw., 22 tw. DGK 44</p>	Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.
5.2-46	<p>Pflege des ND 2.3-18 "Hainbuchen-Kopfbäumreihe südlich Niederntalle" durch beidseitiges Entfernen der Fichten auf einem Streifen von jeweils 15 m</p> <p>Gemarkung Talle Flur 7 Flurstücke 64 tw., 161 tw., 163 tw. DGK 58</p>	
5.2-47	<p>Entnahme von Fichten aus dem LSG 2.2-29 "Wurmstal"</p> <p>Gemarkung Talle Flur 7 Flurstücke 58 tw., 66 tw., 140 tw., 212 tw. DGK 58</p>	Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.
5.2-48	<p>Aufbau eines Waldrandes durch Bestands-pflegemaßnahmen am Rand des LSG 2.2-27 "Bungental/Schellental"</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 8 Flurstücke 54 tw., 55 tw., 56 tw. DGK 60</p>	Der Aufbau von Waldrändern soll während der natürlichen Verjüngungsphase erfolgen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-49	<p>Entnahme von Fichten aus dem Bachtal im LSG 2.2-27 "Bungental/Schellental"</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 7 Flurstücke 28 tw., 29 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 8, 22 tw., 23, 24 tw., 25 tw.</p> <p>DGK 60</p>	<p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p>
5.2-50	<p>Freistellen des Quellbereiches von Fichten im LSG 2.2-39 "Quellläufe nördlich Henstorf"</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 6 Flurstücke 24 tw., 25 tw. DGK 61</p>	<p>Im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden die konkreten waldbaulichen Möglichkeiten mit der Forstbehörde erörtert.</p>
5.2-51	<p>Entnahme von einzelnen Fichten im LSG 2.2-39 "Quellläufe nördlich Henstorf"</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstücke 7 tw., 10 tw. DGK 61</p>	
5.2-52	<p>Entnahme von Hybridpappeln in der Hellbachaue im LSG 2.2-45 "Biotopkomplex westlich Rentorf"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 6 Flurstück 49 DGK 78</p>	<p>Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.</p>
5.2-53	<p>Pflege von Kopfweiden entlang des Hellbaches im LSG 2.2-45 "Biotopkomplex westlich Rentorf"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 6 Flurstücke 98 tw., 118 tw. DGK 78</p>	
5.2-54	<p>Natürliche Entwicklung eines 15 m breiten Waldrandstreifens im NSG 2.1-6 "Teimer"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 5 Flurstücke 28 tw., 46 tw., 47 tw., 81 tw., 138 tw., 152, 159 tw., 164 tw. DGK 78/79</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-55	<p>Auszäunung durchweideter Waldflächen im NSG 2.1-6 "Teimer"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 4 Flurstücke 37 tw., 39 tw., 40 tw., 42 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 25 tw., 26 tw., 28 tw., 35 tw., 36 tw.</p> <p>DGK 79</p>	
5.2-56	<p>Entfernen von Fichten und standortfremden Pflanzen an den Teichanlagen südlich Henstorf</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 3 Flurstücke 9 tw., 10 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 2 tw.</p> <p>DGK 80</p>	
5.2-57	- entfällt -	
5.2-58	<p>Entnahme aller aufkommenden Gehölze auf einer Fläche im NSG 2.1-7 "Quellbereich der Osterkalle"</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 5 Flurstück 57 tw. DGK 81</p>	
5.2-59	<p>Entnahme von Fichten aus dem NSG 2.1-7 "Quellbereich der Osterkalle"</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 5 Flurstücke 47 tw., 52 tw., 60 tw. DGK 81</p>	Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in der Regel bei Hiebsreife.
5.2-60	<p>Regelmäßige Pflege einer Obstwiese durch regelmäßige Mahd und Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume im NSG 2.1-7 "Quellbereich der Osterkalle"</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 5 Flurstücke 67 tw., 97 tw. DGK 81/82</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.3</p> <p>5.3-1</p> <p>5.3-2</p> <p>5.3-3</p> <p>5.3-4</p> <p>5.3-5</p> <p>5.3-6</p>	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG werden die unter den Gliederg.-Nrn. 5.3-1 bis 5.3-17 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederg.-Nrn. 2.1-4 und 2.1-7 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p> <p>Renaturierung eines Bachlaufes im LSG 2.2-3 "Ihmser Bruch/Grund"</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 64 tw., 66 tw., 81 tw., 201 tw., 202 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 4 tw.</p> <p>DGK 4</p> <p>Beseitigung einer Viehtränke an der Westerkalle südlich Hellinghausen im LSG 2.2-5 "Kalle/Osterkalle/Westerkalle"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 2 Flurstücke 63 tw., 76 tw.</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 9 Flurstück 58 tw.</p> <p>DGK 9</p> <p>Renaturierung eines Quellaufes im LSG 2.2-10 "Mühlbach und Stöckerbach"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 3 Flurstücke 24 tw., 26 tw., 86 tw. DGK 10</p> <p>- entfällt -</p> <p>- entfällt -</p> <p>Renaturierung eines Teilstücks des Broser Baches südöstlich Hohenhausen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 10 Flurstücke 20 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw.</p> <p>DGK 42</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-7	<p>Renaturierung des Bültebaches im LSG 2.2-25 "Lennebeke/Bültebach"</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 3 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 52 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 25 tw., 26 tw., 47 tw., 49 tw.</p> <p>DGK 42/60</p>	
5.3-8	<p>Renaturierung eines Teilstücks der Lennebeke zwischen Hellberg und der Rafelder Straße</p> <p>Gemarkung Asendorf Flur 1 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 35 tw., 38 tw., 61 tw., 62 tw., 66 tw., 67 tw., 106 tw.</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 3 Flurstücke 12 tw., 13 tw., 14 tw., 15 tw., 16 tw., 17 tw., 18 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27, 29 tw., 37 tw., 44 tw., 49 tw., 50 tw., 51 tw., 52 tw., 58 tw., 64 tw., 65 tw., 70 tw., 73 tw., 74 tw.</p> <p>DGK 42/43</p>	
5.3-9	<p>Renaturierung eines Teilstücks der Osterkalle zwischen Asendorf und Heidelberg im LSG 2.2-5 "Kalle/Osterkalle/Westerkalle"</p> <p>Gemarkung Asendorf Flur 2 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 3 tw., 4 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 95 tw., 96 tw., 97 tw., 98 tw., 99 tw., 100 tw.</p> <p>DGK 44</p>	
5.3-10	<p>Renaturierung des Kallbaches bei Elend</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 1 Flurstücke 80 tw., 81 tw., 82 tw., 83 tw., 86 tw., 87 tw., 89 tw., 92 tw., 93 tw., 107 tw., 115 tw., 137 tw., 138 tw.</p> <p>DGK 59</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-11	<p>Renaturierung eines Teilstücks eines Quellaufs des Broser Baches im LSG 2.2-27 "Bungental/Schellental"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstücke 18 tw., 20 tw., 21 tw., 34 tw., 48 tw. DGK 60</p>	
5.3-12	<p>Renaturierung eines Fließgewässers und zweier Quellbereiche nordöstlich Henstorf</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstücke 8 tw., 14 tw., 18 tw., 22 tw., 23 tw., 26 tw., 27 tw., 30 tw., 54 tw., 144 tw., 145 tw., 146 tw.</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 1 Flurstücke 19 tw., 148 tw., 149 tw., 271 tw. DGK 61/62</p>	
5.3-13	<p>Renaturierung eines Teilabschnitts der Osterkalle vom Ortsrand Lüdenhausen bis zur Kläranlage an der L 861</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 2 Flurstücke 5 tw., 108, 112 tw., 113 tw., 119 tw., 120, 136, 137, 138, 139, 299 tw., 310, 311 DGK 62</p>	
5.3-14	<p>Renaturierung eines Wasserlaufes bei Huxol</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 7 Flurstücke 17 tw., 18 tw., 19, 20 tw., 21 tw., 44 tw., 45 tw. DGK 77/78</p>	
5.3-15	<p>Beseitigung der Verrohrung eines Teilstücks der Osterkalle im NSG 2.1-7 "Quellbereich der Osterkalle"</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 5 Flurstück 62 tw. DGK 82</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-16	Freistellen von 2 Findlingen in der Aue des Bentorfer Baches Gemarkung Bentorf Flur 3 Flurstücke 67 und 69 DGK 25	
5.3-17	Freistellen des ND 2.3-40 „Aufschluß nördlich Heidelberg“ Gemarkung Heidelberg Flur 3 Flurstücke 43 tw. und 81 tw. DGK 27	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG werden die unter den Gliedern.-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-94 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte und in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliedern.-Nrn. 2.1-2, 2.1-3, 2.1-4, 2.1-6 und 2.1-7 beigefügten Detailkarten eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständig, heimisch, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Jungpflanzen oder Forstpflanzen der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und Gehölzstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Crataegus spec. Weißdorn Fagus sylvatica Buche Fraxinus excelsior Esche

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	<p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiß geschützt werden, - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, daß sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p>	<p>Euonymus europaeus Pfaffenhütchen</p> <p>Ilex aquifolium Stechpalme</p> <p>Malus sylvestris Wildapfel</p> <p>Prunus avium Vogelkirsche</p> <p>Prunus spinosa Schlehe</p> <p>Pyrus pyraeaster Wildbirne</p> <p>Quercus petraea Traubeneiche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p> <p>Rosa canina Hundsrose</p> <p>Salix caprea Salweide</p> <p>Sambucus nigra Holunder</p> <p>Sambucus racemosa Traubenholunder</p> <p>Sorbus aucuparia Eberesche</p> <p>Sorbus domestica Speierling</p> <p>Sorbus torminalis Elsbeere</p> <p>Ulmus minor Feldulme</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa Erle</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Corylus avellana Hasel</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Prunus padus Traubenkirsche</p> <p>Quercus robur Eiche Salix alba Silberweide</p> <p>Salix aurita Öhrchenweide</p> <p>Salix cinerea Aschweide</p> <p>Salix fragilis Bruchweide</p> <p>Salix purpurea Purpurweide</p> <p>Salix viminalis Korbweide</p> <p>Ulmus glabra Bergulme</p> <p>Viburnum opulus Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum Kastanie</p> <p>Betula pendula Birke</p> <p>Betula pubescens Moorbirke</p> <p>Tilia cordata Winterlinde</p> <p>Tilia platyphyllos Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rote Sternrenette - Rheinischer Bohnapfel - Landsberger Renette - Boskoop (für breite Straßenbankette) - Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) - Biesterberger Renette (für gute Anbau-lagen) - Gelber Edelapfel - Ontarioapfel - Kaiser Wilhelm - Graue Herbstrenette <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Köstliche von Charneu - Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) <p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauszwetsche <p>Für die Anlage von Obstweiden ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Weißer Klarapfel - Exertaler - Westfälischer Gülderling - Holzapfel - Holzbirne - Speierling
5.4-1	<p>Anpflanzung von Kopfweiden entlang des Weserufers im LSG 2.2-2 "Weseraue"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 5 Flurstück 5 tw. DGK 1</p>	
5.4-2	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen im Weserbogen nördlich Stemmen</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 5 Flurstücke 5 tw., 6 tw., 39 tw. DGK 1/5</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-3	<p>Anpflanzung einer Eichenreihe an der L 781 westlich Erder</p> <p>Gemarkung Erder Flur 1 Flurstücke 13 tw., 41 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 29 tw., 31 tw., 33 tw., 34 tw. 194 tw.</p> <p>DGK 3</p>	
5.4-4	<p>Anpflanzung von Linden an der L 781 am westlichen Ortsrand von Erder</p> <p>Gemarkung Erder Flur 2 Flurstücke 194 tw., 237 tw. DGK 3</p>	
5.4-5	<p>Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang von Feldwegen südlich Erder</p> <p>Gemarkung Erder Flur 2 Flurstücke 126 tw., 127 tw., 128 tw. DGK 3/4</p>	
5.4-6	<p>Anpflanzung von Hecken entlang von Wirtschaftswegen südöstlich Erder</p> <p>Gemarkung Erder Flur 4 Flurstücke 75 tw., 77 tw., 78 tw., 79 tw., 81 tw., 82 tw., 84 tw., 242 tw. DGK 4</p>	
5.4-7	<p>Anpflanzung von Hecken entlang von Wirtschaftswegen südlich der L 781 (Varenholzer Straße)</p> <p>Gemarkung Erder Flur 5 Flurstücke 7 tw., 36 tw.</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 1 Flurstück 33 tw.</p> <p>Flur 6 Flurstück 123 tw.</p> <p>DGK 4/5/9/10</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-8	Anpflanzung von Kopfweiden im LSG 2.2-2 "Weseraue" Gemarkung Stemmen Flur 5 Flurstück 39 tw. DGK 5	
5.4-9	Anpflanzung von Hecken im LSG 2.2-2 "Weseraue" östlich der Kläranlage Gemarkung Stemmen Flur 1 Flurstücke 4 tw., 5 tw., 6 tw., 7 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw., 24 tw. 25 tw., 26 tw. Flur 5 Flurstücke 9 tw., 25 tw. DGK 5/6	
5.4-10	- entfällt -	
5.4-11	- entfällt	
5.4-12	Anpflanzung einer Hecke nordwestlich des LSG 2.2-7 "Wiebesiek" Gemarkung Kalldorf Flur 7 Flurstück 137 tw. DGK 7	
5.4-13	Anpflanzung einer Baumreihe entlang des Farmbker Weges Gemarkung Kalldorf Flur 7 Flurstück 137 tw. Flur 8 Flurstücke 8 tw., 10 tw., 40 tw. DGK 7	
5.4-14	Anpflanzung einer Hecke südöstlich des LSG 2.2-6 "Heckenkomplex nordwestlich Kalldorf" Gemarkung Kalldorf Flur 8 Flurstücke 35 tw., 38 tw., 42 tw., 43 tw., 46 tw., 48 tw. DGK 7/8	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-15	Anpflanzung einer Hecke am Rand des LSG 2.2-7 "Wiebesiek" bei Winterberg Gemarkung Kalldorf Flur 7 Flurstücke 37 tw., 47 tw. DGK 7/12	
5.4-16	Anpflanzung einer Hecke am Rand des LSG 2.2-8 "Siekbereich am Ortsrand von Kalldorf" Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstücke 35 tw., 36 tw., 123 tw. Flur 9 Flurstück 59 tw. DGK 8	
5.4-17	Anpflanzung einer Hecke am Rand des NSG 2.1-2 "Weinberg" Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstücke 37 tw., 38 tw., 39 tw., 40 tw., 41 tw., 42 tw., 43 tw. DGK 8/13	
5.4-18	Anpflanzung eines Gehölzstreifens am nordöstlichen Rand des NSG 2.1-2 "Weinberg" Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstücke 51 tw., 55 tw., 57 tw. DGK 8	
5.4-19	Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges südöstlich Kalldorf Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstück 72 tw. Flur 6 Flurstücke 32 tw., 37 tw., 39 tw., 40 tw., 160 tw. DGK 8/13	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-20	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich des NSG 2.1-2 "Weinberg"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstücke 62 tw., 63 tw., 66 tw., 67 tw. DGK 8/13</p>	
5.4-21	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Rand des LSG 2.2-9 "Sieksystem südlich Varenholz"</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 5 Flurstücke 277 tw., 278 tw. DGK 10</p>	
5.4-22	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen östlich Langenholzhausen</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 3 Flurstücke 18 tw., 19 tw., 20 tw., 79 tw., 81 tw., 93 tw., 107 tw. DGK 10/15</p>	
5.4-23	<p>Anpflanzung einer Hecke am Rand des LSG 2.2-9 "Sieksystem südlich Varenholz"</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 5 Flurstück 192 tw. DGK 11</p>	
5.4-24	<p>Anpflanzung einer Hecke am nördlichen Rand des NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 622 tw., 646 tw., 647 tw. DGK 11</p>	
5.4-25	<p>Anpflanzung einer Hecke westlich des LSG 2.2-7 "Wiebesiek" südlich Winterberg</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 7 Flurstücke 126 tw., 132 tw., 134 tw., 135 tw. DGK 12</p>	
5.4-26	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Rand des LSG 2.2-7 "Wiebesiek"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 7 Flurstück 123 tw. DGK 12</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-27	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens nördlich Bentorf</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 2 Flurstücke 9 tw., 12 tw., 27 tw., 28 tw.</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 5 Flurstück 10 tw.</p> <p>DGK 13</p>	
5.4-28	<p>Anpflanzung einer Hecke südlich Kalldorf</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 5 Flurstücke 19 tw., 24 tw., 31 tw., 32 tw., 35 tw.</p> <p>DGK 13</p>	
5.4-29	<p>Anpflanzung von Obstbaumreihen entlang von 2 Wirtschaftswegen südlich des LSG 2.2-11 "Hanggrünland am Haiberg"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 5 Flurstücke 24 tw., 28 tw., 39 tw., 40 tw., 47 tw., 48 tw.</p> <p>DGK 13</p>	
5.4-30	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich des LSG 2.2-11 "Hanggrünland am Haiberg"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstücke 70 tw., 78 tw., 79 tw., 80 tw., 81 tw., 83 tw., 112 tw., 114 tw., 116 tw.</p> <p>DGK 13</p>	
5.4-31	<p>Anpflanzung einer Hecke nordwestlich Steinegge</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 3 Flurstücke 77 tw., 78 tw., 79 tw., 80 tw., 81 tw., 88 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 96 tw., 110 tw.</p> <p>DGK 13/14</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-32	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen am Pferdebach nordwestlich Faulensiek</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 5 Flurstücke 57 tw., 66 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw. DGK 13</p>	
5.4-33	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang eines Wirtschaftsweges westlich Faulensiek</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 5 Flurstücke 73 tw., 80 tw., 82 tw., 84 tw., 89 tw., 90 tw. DGK 13</p>	
5.4-34	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges nördlich Bentorf</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 2 Flurstücke 33 tw., 36 tw., 38 tw., 40 tw., 41 tw., 141 tw., 142 tw., 143 tw., DGK 13</p>	
5.4-35	<p>- entfällt -</p>	
5.4-36	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens westlich Langenholzhausen</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 8 Flurstücke 150 tw., 151 tw. DGK 14</p>	
5.4-37	<p>Anpflanzung einer Hecke am Rand des NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstücke 90 tw., 92 tw., 93 tw., 94 tw., 95 tw., 123 tw., 130 tw. DGK 14/26</p>	
5.4-38	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang von 2 Gräben östlich Langenholzhausen</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 2 Flurstücke 15 tw., 24 tw., 45 tw., 46 tw., 47 tw., 48 tw., 49 tw., 51 tw., 77 tw., 407 tw. DGK 15</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-39	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich Langenholzhausen</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 2 Flurstücke 46 tw., 49 tw., 51 tw., 336 tw. DGK 15</p>	
5.4-40	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang eines Gewässers westlich Pferdebruch</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 3 Flurstücke 50 tw., 55 tw., 59 tw., 65 tw., DGK 15</p>	
5.4-41	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe bei Pferdebruch</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 3 Flurstücke 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw., 35 tw., 37 tw. DGK 15</p>	
5.4-42	<p>Anpflanzung einer Hecke südöstlich Pferdebruch</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 3 Flurstücke 43 tw., 44 tw., 45 tw., 46 tw. DGK 15</p>	
5.4-43	<p>Anpflanzung einer Hecke nördlich Kahlgrund</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 5 Flurstücke 23 tw., 24 tw., 41 tw., 42 tw. DGK 15</p>	
5.4-44	<p>Anpflanzung einer Hecke am Rand des NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 7 Flurstücke 50 tw., 51 tw., 52 tw., 58 tw. DGK 15/27</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-45	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Butterweges am nördlichen Rand des NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Heidelberg Flur 2 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 8 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw., 12 tw. DGK 15</p>	
5.4-46	<p>Anpflanzung einer Hecke bei Heidegrund</p> <p>Gemarkung Bentorf Flur 3 Flurstücke 146 tw., 153 tw. Gemarkung Hohenhausen Flur 1 Flurstück 1 tw. DGK 25</p>	
5.4-47	<p>Anpflanzung einer Hecke bei Eichholz am Rand des LSG 2.2-14 "Eichholzer Bach/Hegerbeke"</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 10 Flurstücke 36 tw., 257 tw. DGK 25/41</p>	
5.4-48	- entfällt -	
5.4-49	<p>Anpflanzung einer Hecke am südlichen Rand des LSG 2.2-15 "Tiefental"</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 3 Flurstück 38 tw. DGK 26/27</p>	
5.4-50	<p>Anpflanzung einer Hecke am Rand des LSG 2.2-22 "Grünland-Heckenkomplex Helle Grund"</p> <p>Gemarkung Westorf Flur 3 Flurstück 24 tw. DGK 41</p>	
5.4-51	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen südlich Westorf entlang eines namenlosen Gewässers im LSG 2.2-24 "Talbereich zwischen Talle und Westorf"</p> <p>Gemarkung Westorf Flur 5 Flurstücke 34 tw., 35 tw. DGK 41</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-52	- entfällt -	
5.4-53	- entfällt -	
5.4-54	Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich Hohenhausen Gemarkung Hohenhausen Flur 4 Flurstücke 1 tw., 57 tw., 58 tw. DGK 42	
5.4-55	Anlage eines Waldmantels östlich Hohenhausen Gemarkung Hohenhausen Flur 4 Flurstück 58 tw. DGK 42	
5.4-56	Anlage eines Waldmantels im Süden des NSG 2.1-5 "Rafelder Berg" Gemarkung Brosen Flur 1 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 15 tw. DGK 42/43	
5.4-57	Anpflanzung von Ufergehölzen entlang eines Grabens südlich Rafeld Gemarkung Brosen Flur 3 Flurstücke 47 tw., 48 tw. und 64 tw. DGK 43	
5.4-58	Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges zwischen Rafeld und Selsen Gemarkung Brosen Flur 3 Flurstücke 44 tw., 47 tw., 55 tw. DGK 43	
5.4-59	Anpflanzung einer Hecke südöstlich Selsen Gemarkung Brosen Flur 4 Flurstücke 2 tw. und 5 tw. DGK 61	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-60	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe an einem Weg zwischen Hellberg und der L 861</p> <p>Gemarkung Asendorf Flur 1 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 51 tw., 104 tw., 105 tw., 106 tw. DGK 43/61</p>	
5.4-61	<p>- entfällt -</p>	
5.4-62	<p>Anpflanzung einer Hecke am Rand des LSG 2.2-29 "Wurmstal"</p> <p>Gemarkung Talle Flur 7 Flurstück 167 tw. DGK 58</p>	
5.4-63	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges südlich Talle</p> <p>Gemarkung Talle Flur 6 Flurstücke $\frac{61}{1}$ tw., 81 tw., 99 tw., 100 tw., 1 DGK 58/59</p>	
5.4-64	<p>Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich Talle</p> <p>Gemarkung Osterhagen Flur 2 Flurstücke 24 tw., 31 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstück 54 tw.</p> <p>DGK 58/59</p>	
5.4-65	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang von Wirtschaftswegen bei Meierkord</p> <p>Gemarkung Osterhagen Flur 2 Flurstücke 22 tw., 23 tw., 24 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 42 tw., 57 tw., 58 tw.</p> <p>DGK 58/59/77/78</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-66	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Rand des LSG 2.2-5 "Kalle/Osterkalle/Westerkalle"</p> <p>Gemarkung Osterhagen Flur 4 Flurstück 261 tw. DGK 59</p>	
5.4-67	<p>Anpflanzung einer Hecke am Rand des LSG 2.2-27 "Bungental/Schellental"</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 8 Flurstück 57 tw. DGK 60</p>	
5.4-68	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang eines Grabens südlich Brosen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 6 Flurstücke 16 tw., 18 tw., 19 tw., 28 tw., 44 tw., 45 tw. DGK 60</p>	
5.4-69	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges südlich Brosen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 6 Flurstücke 4 tw., 5 tw. DGK 60</p>	
5.4-70	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges südlich Brosen</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 6 Flurstücke 28 tw., 30 tw. DGK 60</p>	
5.4-71	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich Bavenhausen</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 4 Flurstücke 11 tw., 12 tw., 16 tw., 91 tw., 92 tw. DGK 60/79</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-72	<p>Anpflanzung einer Baumreihe entlang der L 861 zwischen Selsen und Herbrechtsdorf</p> <p>Gemarkung Asendorf Flur 5 Flurstücke 167 tw., 168 tw., 169 tw., 170 tw., 171 tw., 172 tw., 173 tw., 174 tw., 175 tw., 176 tw., 177 tw., 178 tw., 179 tw., 180 tw., 181 tw., 182 tw., 183 tw., 184 tw.</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 3 Flurstück 92 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 3 tw.</p> <p>DGK 61</p>	
5.4-73	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges westlich Herbrechtsdorf</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 4 Flurstücke 3 tw., 4 tw., 5 tw. und 6 tw. DGK 61</p>	
5.4-74	<p>Anlage eines Waldmantels westlich Herbrechtsdorf</p> <p>Gemarkung Asendorf Flur 5 Flurstücke 78 tw., 177 tw., 178 tw., 179 tw., 180 tw., 181 tw., 182 tw., 183 tw.</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 4 Flurstück 6 tw.</p> <p>DGK 61</p>	
5.4-75	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges westlich Lüdenhausen</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 1 Flurstücke 31 tw., 107 tw., 109 tw., 111 tw. DGK 61</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-76	Anpflanzung einer Baumreihe am Bollenbrink westlich Lüdenhausen Gemarkung Lüdenhausen Flur 1 Flurstücke 6 tw., 61 tw., 66 tw., 67 tw., 68 tw., 174 tw., 252 tw. DGK 61/62/80	
5.4-77	Anpflanzung einer Hecke am nördlichen Rand des LSG 2.2-40 "Sieksystem bei Sturheide" Gemarkung Asendorf Flur 4 Flurstücke 4 tw., 5 tw., 6 tw. DGK 62	
5.4-78	Anpflanzung einer Hecke am südlichen Rand des LSG 2.2-40 "Sieksystem bei Sturheide" Gemarkung Asendorf Flur 4 Flurstück 175 tw. DGK 62	
5.4-79	Anpflanzung einer Hecke an einem unbefestigten Wirtschaftsweg westlich Lüdenhausen Gemarkung Lüdenhausen Flur 1 Flurstücke 26 tw., 39 tw., 155 tw. DGK 62	
5.4-80	Anpflanzung einer Hecke entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges nordöstlich Lüdenhausen Gemarkung Lüdenhausen Flur 2 Flurstücke 39 tw., 40 tw., 41 tw., 43 tw., 48 tw., 56 tw., 57 tw. DGK 62	
5.4-81	Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich Lüdenhausen Gemarkung Lüdenhausen Flur 4 Flurstücke 3 tw., 5 tw., 6 tw., 84 tw., 140 tw. DGK 62	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-82	<p>Anlage eines Waldmantels am Rand des LSG 2.2-45 "Biotopkomplex westlich Rentorf"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 7 Flurstücke 24 tw., 25 tw., 26 tw., 33 tw. DGK 78</p>	
5.4-83	<p>Anpflanzung einer Hecke am nördlichen Rand des LSG 2.2-45 "Biotopkomplex westlich Rentorf"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 6 Flurstücke 63 tw., 65 tw., 66 tw., 69 tw., 70 tw. DGK 78</p>	
5.4-84	<p>Ergänzung eines Obstwiesenbestandes im NSG 2.1-6 "Teimer"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 5 Flurstück 133 tw. DGK 78</p>	
5.4-85	<p>Anpflanzung eines Gehölzstreifens am nördlichen Rand des NSG 2.1-6 "Teimer"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 5 Flurstück 164 tw. DGK 79</p>	
5.4-86	<p>Anpflanzung einer Hecke am östlichen Rand des NSG 2.1-6 "Teimer"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 4 Flurstücke 32 tw., 35 tw., 36 tw., 37 tw., 50 tw.</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 1 Flurstück 22 tw.</p> <p>DGK 79</p>	
5.4-87	<p>Anpflanzung einer Gehölzreihe entlang von Wirtschaftswegen östlich Niedermeien</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 1 Flurstücke 67 tw., 71 tw., 73 tw., 74 tw., 75 tw., 188 tw. DGK 79</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-88	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang eines Grabens östlich Niedermeien</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 1 Flurstücke 61 tw., 65 tw., 67 tw., 70 tw., 71 tw., 160 tw., 161 tw., 162 tw., 163 tw.</p> <p>DGK 79/80</p>	
5.4-89	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges östlich Henstorf</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstücke 42 tw., 43 tw., 45 tw., 46 tw., 73 tw.</p> <p>DGK 80</p>	
5.4-90	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges südlich Henstorf</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 5 Flurstücke 27 tw., 28 tw., 29 tw., DGK 80</p>	
5.4-91	<p>Anpflanzung einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges südlich Lüdenhausen</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstücke 18 tw., 29 tw., 43 tw., 65 tw., 73 tw., 85 tw.</p> <p>DGK 81</p>	
5.4-92	<p>Anpflanzung einer Kopfbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges am westlichen Rand des NSG 2.1-7 "Quellbereich der Osterkalle"</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 5 Flurstücke 46 tw., 53 tw. DGK 81</p>	
5.4-93	<p>Anpflanzung einer Obstwiese östlich des LSG 2.2-11 "Hanggrünland am Haiberg"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstück 85 DGK 13</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-94	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Eichholzer Baches / Hegerbeke bei Echternhagen im LSG 2.2-14 "Eichholzer Bach / Hegerbeke"</p> <p>Gemarkung Hohenhausen Flur 10 Flurstücke 104 tw., 126 tw.</p> <p>Flur 11 Flurstücke 10 tw., 57 tw.</p> <p>DGK 25</p>	
5.5	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG werden die unter den Gliederg.-Nrn. 5.5-1 bis 5.5.10 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte bzw. in die für die Naturschutzgebiete unter den Gliederg.-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-4 und 2.1-6 beigefügten Detailkarten eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p>
5.5-1	<p>Beseitigung einer Bauschuttablagerung aus dem NSG 2.1-1 "Aberg/Herrengaben"</p> <p>Gemarkung Varenholz Flur 2 Flurstück 11 tw. DGK 5</p>	
5.5-2	<p>Beseitigung einer Hütte aus dem NSG 2.1-2 "Weinberg"</p> <p>Gemarkung Kalldorf Flur 4 Flurstück 55 tw. DGK 8</p>	
5.5-3	<p>Beseitigung einer Entenhütte im Teich im NSG 2.1-3 "Abgrabung Stemmen"</p> <p>Gemarkung Stemmen Flur 3 Flurstücke 16 tw., 641 tw. DGK 11</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-4	<p>Herstellung der Durchgängigkeit der Osterkalle im NSG 2.1-4 "Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg"</p> <p>Gemarkung Langenholzhausen Flur 5 Flurstück 108 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 30 tw., 31 tw., 39 tw., 41 tw., 42 tw., 52 tw., 53 tw., 54 tw., 142 tw.</p> <p>DGK 14/15</p>	
5.5-5	- entfällt -	
5.5-6	<p>Beseitigung einer Leitung im Quellbereich des LSG 2.2-39 "Quelläufe nördlich Henstorf"</p> <p>Gemarkung Brosen Flur 6 Flurstücke 24 tw., 25 tw. DGK 61</p>	
5.5-7	<p>Entfernung baulicher Anlagen und Müll aus dem LSG 2.2-39 "Quelläufe nördlich Henstorf"</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 7 tw. DGK 61</p>	
5.5-8	<p>Beseitigung von Müllablagerungen aus dem LSG 2.2-43 "Quelläufe im Wittsieker Holz"</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 3 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 23 tw. DGK 62</p>	
5.5-9	<p>Beseitigung von Müllablagerungen aus dem LSG 2.2-43 "Quelläufe im Wittsieker Holz" bei Thokenberg</p> <p>Gemarkung Lüdenhausen Flur 4 Flurstücke 16 tw., 49 tw., 56 tw. DGK 63</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-10	<p>Beseitigung einer Pferdetränke im NSG 2.1-6 "Teimer"</p> <p>Gemarkung Bavenhausen Flur 5 Flurstücke 28 tw., 141 tw., 160 tw. DGK 79</p>	

6. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Planbestandsteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

2.1-1 NSG Aberg/Herrengraben
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:5000 und 1:2500

2.1-2 NSG Weinberg
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000

2.1-3 NSG Abgrabung Stemmen
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1: 5000 und 1: 2500

2.1-4 NSG Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg
(aufgeteilt in 8 Blätter) M 1:5000

2.1-5 NSG Rafelder Berg
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000

2.1-6 NSG Teimer
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000

2.1-7 NSG Quellbereich der Osterkalle M 1:5000

2.2-2 LSG Weseraue
(aufgeteilt in 7 Blätter) M 1:5000 und 1:2500

2.2-3 LSG Ihmser Bruch/Grund
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000

2.2-4 LSG Herrengraben
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000 und 1:2500

2.2-5 LSG Kalle/Osterkalle/Westerkalle
(aufgeteilt in 29 Blätter) M 1:5000 und 1:2500

2.2-6 LSG Heckenkomplex nordwestlich Kalldorf
(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:5000

2.2-7 LSG Wiebesiek
(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:5000 und 1 Anlage im M 1:2500

2.2-8 LSG Siek östlich Kalldorf M 1:5000

2.2-9 LSG Sieksystem südlich Varenholz
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000 und 1:2500

- 2.2-10 LSG Mühlbach und Stöckerbach
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000 und 1:4000 im Original
- 2.2-11 LSG Hanggrünland am Haiberg M 1:5000
- 2.2-12 LSG Siek bei Faulensiek
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000
- 2.2-13 LSG Bentorfer Bach
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:5000
- 2.2-14 LSG Eichholzer Bach/Hegerbeke
(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:5000
- 2.2-15 LSG Tiefental
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000
- 2.2-16 LSG Biotopkomplex westlich Heidelbeck
(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:5000
- 2.2-17 LSG Wald-Grünlandbereich bei Langewand M 1:5000
- 2.2-18 LSG Talbereich nordöstlich Heidelbeck M 1:5000 und 2 Anlagen im M 1:2500
- 2.2-19 LSG Talbereich bei Röntorf M 1:5000
- 2.2-20 LSG Talbereich am Eichhof M 1:5000
- 2.2-21 LSG Hanggrünland am Holzkamp M 1:5000
- 2.2-22 LSG Grünland-Heckenkomplex "Helle Grund" M 1:5000
- 2.2-23 LSG Westorfer Bachtal M 1:5000
- 2.2-24 LSG Talbereich zwischen Talle und Westorf
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-25 LSG Lennebeke/Bültenbach
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:5000 und 1:2500
- 2.2-26 LSG Biotopkomplex am Kordt-Hankensberg
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000 und 1:2500
- 2.2-27 LSG Bungental/Schellental
(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:5000 und 1:2500
- 2.2-28 LSG Feldgehölz südlich Hellberg M 1:5000
- 2.2-29 LSG Taller Bachtal M 1:5000
- 2.2-30 LSG Küstergrund
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-31 LSG Hagensiek/Grund M 1:5000
- 2.2-32 LSG Biotopkomplex südlich Hohenhausen M 1:5000

- 2.2-33 LSG Grünland-Heckenkomplex am Knüppelberg
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-34 LSG Talbereich bei Hagen
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-35 LSG Siekbereich des Hasselbaches
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-36 LSG Hanggrünland am Windberg (Bavenhausen)
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000 und 1:2500
- 2.2-37 LSG Grünland-Heckenkomplex südlich Brosen
(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:5000 und 1:2500
- 2.2-38 LSG Biotopkomplex südlich des Romberges
(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:5000
- 2.2-39 LSG Quellauf nördlich Henstorf
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-40 LSG Sieksystem bei Sturheide
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-41 LSG Biotopkomplex am Windberg (Lüdenhausen) M 1:5000
- 2.2-42 LSG Talbereich nordöstlich Lüdenhausen
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000
- 2.2-43 LSG Quellläufe im Wittsieker Holz
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-44 LSG Biotopkomplex östlich Lüdenhausen
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-45 LSG Biotopkomplex westlich Rentorf
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-46 LSG Grünland-Heckenkomplex am Schanzenberg M 1:5000
- 2.2-47 LSG Grünlandbereich südöstlich Niedermeien M 1:5000
- 2.2-48 LSG Quellauf bei Kleikamp
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-49 LSG Siek "Im Klee" M 1:5000
- 2.2-50 LSG Biotopkomplex am Krubberg
(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:5000
- 2.2-51 LSG Wald-Grünlandbereich am Grennerberg
(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000
- 2.2-52 LSG Feldgehölz östlich Bavenhausen
M 1:5000

- 2.3-1 ND 2 Kastanien, 1 Silberweide und 1 Weißdorn in der Weseraue zwischen Niedermühle und Erder M 1:5000
- 2.3-2 ND 1 Weißdorn in der Weseraue westlich Bökenbusch M 1:5000
- 2.3-3 ND 1 Silberweide an der Weser nördlich der Kläranlage Varenholz M 1:5000
- 2.3-4 ND 2 Eschen in der Weseraue am Weserweg nördlich Stemmen M 1:5000
- 2.3-5 ND 2 Eichen am Ihmser Tor M 1:5000
- 2.3-6 ND 1 Hainbuche im Forst Langenholzhausen nördlich Hellinghausen M 1:4000 im Original
- 2.3-7 ND 1 Eiche an der Westerkalle südlich Hellinghausen M 1:5000
- 2.3-8 ND 1 Eiche am Felsenkeller M 1:5000
- 2.3-9 ND 3 Hainbuchen und 1 Findlingsfeld bei Hankenegge M 1:5000
- 2.3-10 ND 1 Eiche und 1 Buche zusammengewachsen im Forst Langenholzhausen nördlich des Großen Wirksberges M 1:4000 im Original
- 2.3-11 ND 1 Eiche bei Heidegrund M 1:5000
- 2.3-12 ND 2 Feldahorn am Wirtschaftsweg zwischen Tevenhausen und Heidelbeck M 1:5000
- 2.3-13 ND 1 Hainbuche am Wirtschaftsweg zwischen Tevenhausen und Heidelbeck M 1:5000
- 2.3-14 ND 2 Linden am Friedhofsweg in Heidelbeck M 1:2500
- 2.3-15 ND 2 Buchen südlich Heidelbeck M 1:2500
- 2.3-16 ND 8 Buchen an der K 17 westlich Röntorf M 1:5000
- 2.3-17 ND 1 Eiche südlich der K 17 zwischen Röntorf und der Kreisgrenze M 1:5000
- 2.3-18 ND Hainbuchen-Kopfbaumreihe südlich Niederntalle M 1:5000
- 2.3-19 ND 1 Eiche südlich Niederntalle M 1:5000
- 2.3-20 ND Eichen-/Ahornreihe entlang eines Wirtschaftsweges südlich Niederntalle M 1:5000
- 2.3-21 ND 4 Eichen und 1 Pappel am Wirtschaftsweg nordöstlich Brosen M 1:5000
- 2.3-22 ND Eichenreihe am Feldweg südöstlich Brosen M 1:2500
- 2.3-23 ND 4 Buchen am Hang des Steinbergs M 1:5000
- 2.3-24 ND 3 Hainbuchen und 1 Buche südlich Niedermeien M 1:5000
- 2.3-25 ND 1 Buche südlich Niedermeien M 1:5000
- 2.3-26 ND 4 Buchen am Aussiedlerhof in Niedermeien M 1:5000
- 2.3-27 ND Erratische Blöcke im Bachtal der Hegerbeke bei Dalbke M 1:5000
- 2.3-28 ND Ehemaliger Steinbruch zwischen Niedermühle und Erder M 1:5000
- 2.3-29 ND Wiebesiekgrube nördlich Bentorf

(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000

- 2.3-30 ND 6 Hünengräber mit altem Baumbestand im Forst Brake nördlich Steinegge M 1:5000
- 2.3-31 ND 3 Erdfälle westlich Harkemissen M 1:5000
- 2.3-32 ND 2 Erdfälle und 1 Steinbruch südlich Lichtensberg M 1:5000
- 2.3-33 ND Steinbruch (ehem. Kalkofen) am Luhberg M 1:5000
- 2.3-34 ND Hohlweg am Königskamp M 1:5000
- 2.3-35 ND Hohlweg nordöstlich Asendorf M 1:5000
- 2.3-36 ND Mergelkuhle südlich Brosen M 1: 5000
- 2.3-37 ND Mergelkuhle südlich Henstorf M 1:5000
- 2.3-38 ND Hohlweg westlich Langenholzhausen M 1:5000
- 2.3-39 ND 2 Findlinge in der Aue des Bentorfer Baches M 1:5000
- 2.3-40 ND Aufschluß nördlich Heidelbeck (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:5000

Aufstellungsbeschuß

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 20.02.1989 gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 4 "Kalletal" aufzustellen. Der Beschluß wurde am 10.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Detmold, 11.04.1989

Der Landrat
gez. Budde

Mitglied des Kreistages
gez. Fredrich

Schriftführer
gez. Vathke

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
i.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wurde in der Zeit vom 21.04.1989 bis 08.05.1989 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.04.1989.

Detmold, 09.05.1989

Der Oberkreisdirektor
i.V.
gez. Reck
F.d.R.: i.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 Abs. 1 u. 3 Landschaftsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz und § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 20.04.1989 in der Zeit vom 27.04.1989 bis 01.07.1989 durchgeführt.

Detmold, 02.07.1989

Der Oberkreisdirektor
i.A.
gez. Schimmelpfennig

F.d.R.: i.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 09.10.1995 gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, 10.10.1995

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Drewes

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
i.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.11.1995 in der Zeit vom 20.11.1995 bis 22.12.1995 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Detmold, 23.12.1995

Der Oberkreisdirektor
i.A.
gez. Diekmann

Erneute öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 23.02.1998 gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes beschlossen. Bei der erneuten Auslegung können Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Detmold, 23.02.1998

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Arend

Der Oberkeisdirektor
i.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.03.1998 in der Zeit vom 20.04.1998 bis 25.05.1998 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Detmold, 01.06.1998

Der Oberkreisdirektor
i.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluß

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, 28.01.1999

Der Landrat
gez. Pohl

Schriftführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
i.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, 23.08.1999

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
i.A.
gez. von Voithenberg

~~Der Kreistag des Kreises Lippe ist am~~ ~~den in der Genehmigungsverfügung der~~
~~Bezirksregierung Detmold vom~~ ~~enthaltenen Auflagen beigetreten.~~

~~Detmold,~~

~~Der Landrat~~

~~Schriftführer~~

~~F.d.R.: Der Oberkreisdirektor~~
~~i.A.~~

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28 a Landschaftsgesetz im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 11.10.1999 bekanntgemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 52, S. 956 f.).

Detmold, 11.10.1999

F.d.R.: Der Oberkreisdirektor
i.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Kronenstr. 14, 30161 Hannover
Bearbeiterin; Dipl.-Ing. Maïke de Boer

Außerkräftreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a Abs. 1, letzter Satz Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.11.1968, Amtliches Verkündungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3 vom 30.01.1969
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Lemgo vom 06.05.1965, Amtliches Verkündungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 10 vom 25.04.1966
- 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Lemgo vom 01.02.1991, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 176.Jg., S. 88-99
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teimer" in Kalletal, Kreis Lippe vom 20.01.1983, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 168. Jg., Nr. 6 vom 07.02.1983
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Graureiherkolonie Erder" in der Gemeinde Kalletal, Kreis Lippe vom 07.11.1984, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 169 Jg., Nr. 47 vom 19.11.1984

6. GENEHMIGUNGSVERMERKE (1. ÄNDERUNG)

Planbestandsteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (einschl. Detailkarte A)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den Detailkarten zum
NSG 2.1-4 Rotenberg/Bärenkopf/Habichtsberg/Wihupsberg
(FFH-Gebiet DE-3819-301, s. Text)
(aufgeteilt in 8 Blätter) M 1:2000
- den Detailkarten "Jagd" zu den Flächen, auf denen die Anlage von Kirtungen verboten ist
(aufgeteilt in Blätter) M 1:5000

1. Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 17.12.2001 gem. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 4 "Kalletal" zu ändern. Der Beschluss wurde am 10.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 11.03.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

Der Landrat
F.d.R.: I.A.
Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 a des Landschaftsgesetzes i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 27.10.2003 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 durchgeführt.

Detmold, den 03.12.2003

Der Landrat
I.A.
Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 25.03.2003 bis 07.04.2003 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.03.2003.

Detmold, den 08.04.2003

Der Landrat
I.A.
Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 13.10.2003 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 14.10.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

Der Landrat
F.d.R.: I.A.
Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.10.2003 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 04.12.2003

Der Landrat
I.A.
Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 23.02.2004 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 24.02.2004

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführer
gez. Arend

Der Landrat
f.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 15.06.2004

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 28.06.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 15.06.2004 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, den 29.06.2004

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführerin
gez. Otto

Der Landrat
f. d. R.: I.A.
gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden am 30.06.2004 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 36, S. 519 f.).

Detmold, den 30.06.2004

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Dipl. Ing. Karl-Heinz Busch, Kreis Lippe